

Öffentliche Gemeinderatsitzung

Am **Freitag, den 13. Januar 2023** findet um **15.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Rathauses**, Dorfstraße 18, eine öffentliche Gemeinderatsitzung statt. Hierzu sind alle Interessierten herzlich eingeladen.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen werden im Sitzungssaal ausgelegt und können im Vorfeld der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde unter www.bodnegg.de, Menüpunkt „Rathaus“, Unterpunkt „Gemeinderat“, „Unterlagen/Termine“ eingesehen werden.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Bürgerfragestunde
4. Bebauungsplan „Spitzacker“
 - Satzungsbeschluss
5. Eigenkontrollverordnung
 - Vergabe Innensanierung Vogelwege
6. Eröffnungsbilanz
 - Beschlussfassung
7. Verschiedenes und Bekanntgaben
8. Wünsche und Anträge aus dem Gemeinderat

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Patrick Söndgen
Bürgermeister

Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten:

TOP 1:

Dem Gemeinderat wird das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung zur Kenntnis gebracht und unterschrieben.

TOP 2:

Sollte der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung Beschlüsse gefasst haben, die öffentlich bekannt gegeben werden können, dann werden diese bekannt gemacht.

TOP 3:

Unter diesem Tagesordnungspunkt haben Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen die Möglichkeit, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Bürgermeister Stellung.

Gerne können Anliegen, Anfragen und Wünsche – die nicht von zentraler Bedeutung sind – der Gemeindeverwaltung auch außerhalb der Gemeinderatsitzung mitgeteilt werden. Die Kontaktdaten der einzelnen Mitarbeiter und des Bürgermeisters können der gemeindlichen Homepage entnommen werden, bzw. sind regelmäßig im Gemeindeblatt abgedruckt.

Nachfolgend noch einmal der genaue Wortlaut aus der Geschäftsordnung des Gemeinderats:

§ 27 Fragestunde

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

(2) Grundsätze für die Fragestunde:

- a) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn der öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 soll in einer Fragestunde zu nicht mehr als drei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
- c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

TOP 4:

Da die Festsetzungen des seit 1959 rechtskräftigen Bebauungsplans „Spitzacker“ nicht mehr zeitgemäß sind, soll dieser im Ganzen aufgehoben werden. Nach Erarbeitung des Planentwurfs wurde dieser in der Zeit vom 07.10.2022 bis 07.11.2022 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Auch wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Nach Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen sowie des Planentwurfs in der kommenden Sitzung, kann der Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans „Spitzacker“ gefasst werden.

TOP 5:

Im Rahmen der Eigenkontrollverordnung (EKVO) wurde die Kanalisation in Bodnegg befahren und die Zustandsklassen ermittelt sowie auf dieser Grundlage ein Sanierungskonzept erstellt. Im zweiten Sanierungsabschnitt stehen Arbeiten zur Kanalinnensanierung der Misch- sowie Schmutzwasserkanalisation der Vogelwege an, für deren Ausführung Investitionskosten von 120.000 € ermittelt wurden. In der Sitzung soll die Vergabe der Sanierungsarbeiten erfolgen.

TOP 6:

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 soll beschlossen werden.



Aufhebung Bebauungsplan „Spitzacker“
– Satzungsbeschluss

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 4

für Sitzung am: 13.01.2023

erstellt von: Hauptamt/Wiedmann

Aktenzeichen: 621.41

Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans „Spitzacker“

Der Bebauungsplan „Spitzacker“ ist rechtskräftig seit 1959. Viele der getroffenen Festsetzungen sind nicht mehr zeitgemäß, was sich unter anderem daran zeigt, dass für die Realisierung von Bauvorhaben in der Vergangenheit häufig Befreiungen erteilt wurden. Um künftige Baumaßnahmen, insbesondere zur Nachverdichtung zu ermöglichen, fasste der Gemeinderat in der Sitzung vom 13.05.2022 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens.

Nach Erarbeitung des Planentwurfs, wurde dieser vom Gemeinderat in der Sitzung vom 16.09.2022 gebilligt und beschlossen mit diesem Entwurf die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange durchzuführen. Der Planentwurf lag in der Zeit vom 07.10.2022 bis 07.11.2022 im Rathaus der Gemeinde Bodnegg öffentlich zu jedermanns Einsicht aus. Auch wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme bis 29.10.2022 gebeten.

Während dieser Beteiligung sind lediglich Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangen (vgl. Anlage 1: Abwägungstabelle). Von Seiten der Öffentlichkeit liegen keine Stellungnahmen vor.

Die Hinweise und Anregungen aus den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen, führen allerdings nicht zu einer Planänderung. Der Planentwurf bleibt in der Fassung vom 18.07.2022.

Der Gemeinderat hat nun über den Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplans „Spitzacker“ in der Fassung vom 18.07.2022 zu beraten. Anschließend kann der Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans „Spitzacker“ gefasst werden.

Ein Vertreter des Büro Sieber Consult, Lindau wird in der Sitzung anwesend sein, um den Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplans „Spitzacker“ vom 18.07.2022 vorzustellen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Bodnegg macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 18.07.2022 zu eigen.
2. Für die in der Gemeinderatsitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungsbeschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit

den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 18.07.2022. Die Änderungen beschränken sich auf Ergänzungen in der Begründung und redaktionelle Änderungen des Textes. Es sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Auslegung führen. Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend benachrichtigt. Das Datum der Entwurfsfassung wird beibehalten.

3. Die Aufhebung des Bebauungsplans „Spitzacker“ in der Fassung vom 18.07.2022 wird gemäß dem Satzungstext als Satzung beschlossen.

Anlagen:

1. Abwägungstabelle zur Entwurfsfassung vom 18.07.2022
2. Aufhebung des Bebauungsplanes „Spitzacker“, Entwurf vom 18.07.2022 (Textteil)
3. Aufhebung des Bebauungsplanes „Spitzacker“, Entwurf vom 18.07.2022 (Plan, zeichnerischer Teil)

Gemeinde Bodnegg Aufhebung des Bebauungsplanes "Spitzacker"

Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Entwurfsfassung vom 18.07.2022 Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten
14.11.2022

1 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

- 1.1 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.09.2022 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Entwurfsfassung vom 18.07.2022 bis zum 29.10.2022 aufgefordert.
- 1.2 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen zur Abwägung relevant:
- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Esslingen am Neckar (keine Stellungnahme)
 - Landratsamt Ravensburg, Grundwasser/Wasserversorgung (keine Stellungnahme)
 - Polizeidirektion Ravensburg, Abteilung Bauleitplanung, Ravensburg (keine Stellungnahme)
 - Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg, Stuttgart (keine Stellungnahme)
 - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Regionalgeschäftsstelle Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg (keine Stellungnahme)
 - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart (keine Stellungnahme)
 - Handwerkskammer Ulm (keine Stellungnahme)
 - Industrie- und Handwerkskammer, Bodensee-Oberschwaben, Weingarten (keine Stellungnahme)
 - Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart (keine Stellungnahme)
 - Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart (keine Stellungnahme)
 - Netze BW GmbH, Regionalzentrum Oberschwaben, Biberach (keine Stellungnahme)
 - Zweckverband Haslach-Wasserversorgung, Neukirch (keine Stellungnahme)
 - Gemeinde Amtzell (keine Stellungnahme)
 - Gemeinde Grünkraut (keine Stellungnahme)
 - Gemeinde Neukirch (keine Stellungnahme)
 - Gemeinde Waldburg (keine Stellungnahme)
 - Gemeindeverwaltungsverband Gullen, Grünkraut (Gullen) (keine Stellungnahme)
 - Stadt Ravensburg (keine Stellungnahme)
 - Stadt Tettang, Stadtbaumeister (keine Stellungnahme)
 - Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Stellungnahme ohne Anregung)

- Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8 – Forstdirektion (Stellungnahme ohne Anregung)
- Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Gewerbeaufsicht (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Altlasten (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Kommunales Abwasser (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Vermessungs-/Flurbereinigungsamt (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Landwirtschaftsamt (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Nachhaltige Mobilität – ÖPNV (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Kreisbrandmeister (Stellungnahme ohne Anregung)
- Unitymedia BW GmbH (Vodafone GMBH), Zentrale Planung, Kassel (Stellungnahme ohne Anregung)
- Thüga Energienetze GmbH, Betriebsstelle Bad Waldsee (Stellungnahme ohne Anregung)

1.3 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt

1.3.1	Regierungspräsidium Tübingen Stellungnahme vom 26.10.2022:	I. Raumordnung Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Abwägung/Beschluss: Die Aussage, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden, wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.
		II. Straßenwesen Das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – erhebt keine Einwendungen gegen die Aufhebung des o.g. Bebauungsplans. In Anbetracht der Lage des aufzuhebenden Gebiets innerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt wird darauf hingewiesen, dass im Interesse der Verkehrssicherheit die straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (vgl. § 9 FStrG/ § 22 StrG BW) auch im Innenbereich zu beachten sind. Innerhalb des Erschließungsbereiches von Landesstraßen beträgt der	Abwägung/Beschluss: Die Aussage, dass keine Einwendungen gegen die Aufhebung erhoben werden sowie die allgemeinen Hinweise auf die Zuständigkeit für die Landesstraße, werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf Gewährleistung der straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Innenbereich wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Der Beschreibung der aktuell bestehenden Zufahrtssituation wird zugestimmt, bereits jetzt erfolgt die Zufahrt ausschließlich über den Nelkenweg, so dass Zufahrten von der Landesstraße als nicht

		<p>Schutzstreifen gemäß § 22 StrG BW einheitlich 10 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der nächstgelegenen befestigten Fahrbahn.</p> <p>Aufgrund dessen, dass die verkehrliche Erschließung rückwärtig vollumfänglich gewährleistet werden kann, wird die Anlegung zusätzlicher direkter Zufahrten, von den betroffenen Flurstücke auf die Landesstraße ausgeschlossen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bauliche Veränderungen an der Landesstraße, einschließlich ihrer Nebenanlagen, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Straßenbauverwaltung als Träger der Straßenbaulast zulässig sind.</p> <p>Bei Maßnahmen, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können (z.B. Einschränkungen der Sichtverhältnisse oder des Straßenquerschnittes, etc.) ist die Zustimmung der Verkehrskommission erforderlich.</p>	<p>erforderlich eingestuft werden. Zuletzt wird darauf hingewiesen, dass Einzelfragen auf Grund der Aufhebung künftig auf Ebene der Baugenehmigung erfolgen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
1.3.2	<p>Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung</p> <p>Stellungnahme vom 25.10.2022:</p>	<p>Allgemeine Einschätzung</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Aussage, dass keine Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Verweis auf die Stellungnahmen der Fachbehörden wird zur Kenntnis genommen, die einzelnen Stellungnahmen werden im Folgenden abgehandelt.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		<p>A. Bauleitplanung</p> <p>Bedenken und Anregungen</p> <p>Begründung:</p> <p>Nr. 5.2.4.2: Bitte ergänzen Sie der Vollständigkeit halber, die Größe des Aufhebungsbereichs und dass die</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Bitte zur Ergänzung der Begründung um die Größe des Aufhebungsbereichs und um die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 S. 4 und 5 BauGB wird zur Kenntnis genommen. Die Größe des Aufhebungsbereichs ist bereits unter Ziffer 7.2 enthalten, wird aber im Bezug auf § 13a BauGB ergänzt werden..</p>

		weiteren in § 13a Abs. 1 S. 4 und 5 BauGB aufgeführten Voraussetzungen vorliegen.	
1.3.3	Landratsamt Ravensburg, Straßenrecht Stellungnahme vom 25.10.2022:	C. Straßenrecht Hinweis: Die Zuständigkeit für die straßenrechtliche Beurteilung für den Bereich der Landesstraße 335, OD-E-Bereich (Ortsdurchfahrt Bodnegg) liegt beim Regierungspräsidium Tübingen, REFERAT 42, E-Mail: Julia.Mayer@rpt.bwl.de	Abwägung/Beschluss: Der Verweis auf die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums wird zur Kenntnis genommen. Dieses wurde im Rahmen der förmlichen Beteiligung angeschrieben und hat eine Stellungnahme zu Zufahrtssituation abgegeben, welche in diesem Dokument enthalten und welcher inhaltlich zugestimmt wird. Es erfolgt keine Planänderung.
1.3.4	Landratsamt Ravensburg, Verkehr Stellungnahme vom 25.10.2022:	D. Verkehr Die Erschließungen des Plangebietes sollten weiterhin über die bestehenden Zufahrten erfolgen. Die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erforderlichen Sichtdreiecke nach der RAST sollten auch nach der Aufhebung des Bebauungsplanes dauerhaft gewährleistet und freigehalten werden.	Abwägung/Beschluss: Die Aussagen zu Sichtdreiecken werden zur Kenntnis genommen. Die Bestandsituation verbleibt, so dass davon ausgegangen wird, dass die Verkehrssicherheit weiterhin gewährleistet werden kann. Im Einzelfall wird die Verkehrssicherheit auf Ebene der Baugenehmigung geprüft werden. Es erfolgt keine Planänderung.
1.3.5	Landratsamt Ravensburg, Naturschutz Stellungnahme vom 25.10.2022:	E. Naturschutz Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage Artenschutz, § 44 BNatSchG Aus dem ursprünglichen Bebauungsplan aus dem Jahr 1959 sowie der 1. Änderung aus 1990 geht hervor, dass die Bebauung bisher auf ein enges Band begrenzt war und Nebengebäude wie beispielsweise Carports und Garagen nicht zugelassen waren. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans wird nun ein deutlich höherer Überbauungsgrad ermöglicht. Dies muss entsprechend in der artenschutzrechtlichen Abarbeitung mit aufge-	Abwägung/Beschluss: Die Aussagen zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Da noch keine konkrete Objektplanung vorliegt, werden artenschutzrechtliche Fragestellungen auf Baugenehmigungsebene geprüft. Es erfolgt keine Planänderung

		<p>nommen werden. Es sind zunächst anhand einer artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung Aussagen zu treffen, ob planungsrelevante (siedlungstypische streng geschützte Arten wie Vögel, Fledermäuse oder Zauneidechse) durch den Flächenverlust betroffen sein könnten.</p> <p>Bei Rückfragen kann sich das Planungsbüro gerne mit unserer Ökologin, Tel. 0751 85-4231 austauschen.</p>	
1.3.6	<p>Landratsamt Ravensburg, Bodenschutz</p> <p>Stellungnahme vom 25.10.2022:</p>	<p>F. Bodenschutz</p> <p>Hinweise</p> <p>Grundsätzlich bestehen vom Sachgebiet Bodenschutz keine Bedenken. Auf die "Erläuterungen und Hinweise für das Bauleitplanverfahren Landkreis Ravensburg" Stand April 2022 - Bodenschutz, wird jedoch verwiesen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme des Fachbereichs Bodenschutz des Landratsamtes Ravensburg zum Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen. Das Merkblatt "Erläuterungen und Hinweise für das Bauleitplanverfahren Landkreis Ravensburg" wird bei künftigen Bauvorhaben beachtet werden.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
1.3.7	<p>Polizeipräsidium Ravensburg Führungs- und Einsatzstab Sachbereich Verkehr</p> <p>Stellungnahme vom 04.10.2022:</p>	<p>Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes bestehen keine durchgreifenden Einwände. Jedoch wäre es aus verkehrspolizeilicher Sicht sinnvoll Festsetzungen bezüglich Einfriedungen zu treffen, damit die Sichtverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen freigehalten werden. Des Weiteren sollten Garagen/Carport mindestens 5m abgesetzt werden, um eine Ausfahrtsicht zu gewährleisten. Ebenso wäre es sinnvoll die erforderliche Anzahl der Stellplätze auf zwei je Wohneinheit festzusetzen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anregungen zu Einfriedungen, Garagen und Stellplätzen werden zur Kenntnis genommen. Da es sich hier um die vollständige Aufhebung eines Bebauungsplanes handelt, ist das Treffen von Vorgaben zu Einfriedungen sowie Garagen/Carports und Stellplatzanzahl nicht möglich. Bereits jetzt erfolgt die Zufahrt ausschließlich über den Nelkenweg, so dass Zufahrten von der Landesstraße als nicht erforderlich eingestuft werden. Zuletzt wird darauf hingewiesen, dass Einzelfragen auf Grund der Aufhebung künftig auf Ebene der Baugenehmigung erfolgen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
1.3.8	<p>Vodafone Deutschland GmbH, Stuttgart</p>	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.09.2022. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p>

	Stellungnahme vom 27.10.2022	Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Aussagen, dass keine Einwände geltend gemacht werden, dass sich keine Telekommunikationsanlagen im Planbereich befinden und dass eine Neuverlegung nicht geplant ist, werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.
1.3.9	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Donaueschingen Stellungnahme vom 17.10.2022:	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen: im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenserservice zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenserservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903	Abwägung/Beschluss: Die Aussage, dass keine Bedenken gegen die Aufhebung bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf Telekommunikationsinfrastruktur wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene der Baugenehmigungen beachtet werden. Es erfolgt keine Planänderung.

		Web: https://www.telekom.de/bauherren Anlage Lageplan	
1.3.10	TWS-Netz GmbH, Ravensburg Stellungnahme vom 24.10.2022:	Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Im Bereich des Bebauungsplangebietes befindet sich eine Gasversorgungsleitungen der TWS-Netz GmbH. Die Zugänglichkeit zu der bestehenden Erdgasleitung muss weiterhin gewährleistet sein. Eine Überbauung, wie auch eine Überpflanzung ist nicht erlaubt. Bitte beteiligen sie uns weiterhin an diesem Verfahren. Anlage Lageplan	Abwägung/Beschluss: Der Hinweis auf vorhandene Gasversorgungsleitungen wird zur Kenntnis genommen. Aktuell ist der Aufhebungsbereich komplett bebaut, es ergeben sich lediglich Maßnahmen der Nachverdichtung. Die Prüfung einer Überbauung wird auf Ebene der Baugenehmigungen vorgenommen werden. Der Bitte um weitere Verfahrensbeteiligung wird bei Bedarf nachgekommen werden Es erfolgt keine Planänderung.

2 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

- 2.1 Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 07.10.2022 bis 07.11.2022 mit der Entwurfsfassung vom 18.07.2022 statt.
- 2.2 Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

3 Beschlüsse zum Verfahren

- 3.1 Der Gemeinderat der Gemeinde Bodnegg macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 18.07.2022 zu eigen.
- 3.2 Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen

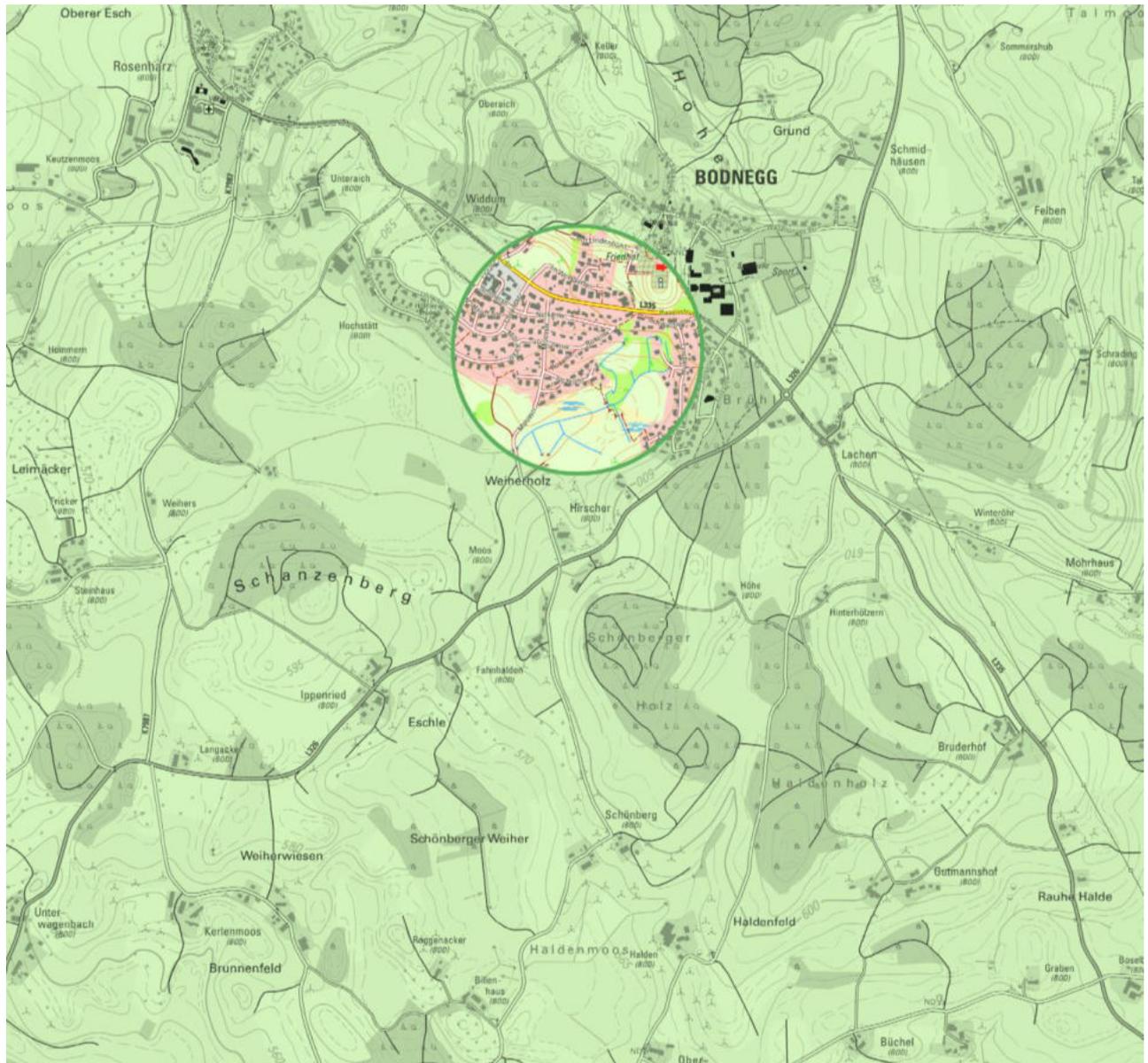
Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 18.07.2022 Die Änderungen beschränken sich auf Ergänzungen in der Begründung und redaktionelle Änderungen des Textes. Es sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Auslegung führen. Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend benachrichtigt. Das Datum der Entwurfsfassung wird beibehalten.

- 3.3 Die Aufhebung des Bebauungsplanes "Spitzacker" in der Fassung vom 18.07.2022 wird gemäß dem Satzungstext als Satzung beschlossen.

Bodnegg, den 13.01.2023

4 Anlagen

- 4.1 Lageplan zur Stellungnahme vom 17.10.2022, Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Donaueschingen
4.2 Lageplan zur Stellungnahme vom 24.10.2022, TWS-Netz GmbH, Ravensburg



Gemeinde Bodnegg
Aufhebung des Bebauungsplanes
"Spitzacker"

Entwurf
Fassung 18.07.2022
Sieber Consult GmbH
www.sieberconsult.eu



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Rechtsgrundlagen 3
2	Planungsrechtliche Festsetzungen (PF) mit Zeichenerklärung 4
3	Hinweise und Zeichenerklärung 5
4	Satzung 6
5	Begründung – Städtebaulicher Teil 8
6	Abarbeitung der Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), Konzept zur Grünordnung 14
7	Begründung – Sonstiges 17
8	Verfahrensvermerke 18

1

Rechtsgrundlagen

- 1.1 Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674)
- 1.2 Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- 1.3 Planzeichenverordnung** (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802); die im nachfolgenden Text zitierten Nummern beziehen sich auf den Anhang zur PlanZV
- 1.4 Planungssicherstellungsgesetz** (PlanSiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041)
- 1.5 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg** (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. BW S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095,1098)
- 1.6 Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
- 1.7 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg** (NatSchG Baden-Württemberg) vom 23.06.2015 (GBl. 2015 S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1250)

2

Planungsrechtliche Festsetzungen (PF) mit Zeichenerklärung

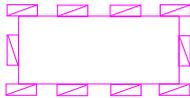
2.1



Grenze des **räumlichen Geltungsbereiches** der Aufhebung des Bebauungsplanes "Spitzacker" der Gemeinde Bodnegg (Planfassung vom 27.02.1959, rechtsverbindlich seit 04.03.1959)

(§ 9 Abs. 7 BauGB; Nr. 15.13. PlanZV; siehe Planzeichnung)

2.2



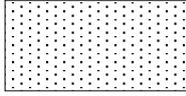
Grenze des **räumlichen Geltungsbereiches** des Bebauungsplanes "Spitzacker" der Gemeinde Bodnegg (Planfassung vom 27.02.1959, rechtsverbindlich seit 04.03.1959)

(§ 9 Abs. 7 BauGB; siehe Planzeichnung)

3

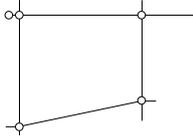
Hinweise und Zeichenerklärung

3.1



Bestehendes Gebäude zur Zeit der Planaufstellung
(siehe Planzeichnung)

3.2



Bestehende Grundstücksgrenzen zur Zeit der
Planaufstellung (siehe Planzeichnung)

3.3

437/5

Bestehende Flurstücksnummer (beispielhaft aus
der Planzeichnung)

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. BW S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), sowie der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodnegg die Aufhebung des Bebauungsplanes "Spitzacker" in öffentlicher Sitzung am beschlossen.

§ 1 Aufhebung

Der Bebauungsplan "Spitzacker" der Gemeinde Bodnegg (Planfassung vom 27.02.1959, rechtsverbindlich seit 04.03.1959) sowie alle Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen, die sich auf diesen Bebauungsplan beziehen, werden in dem im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Bereich aufgehoben

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes "Spitzacker" ergibt sich aus dessen zeichnerischem Teil vom 18.07.2022.

§ 3 Bestandteile der Satzung

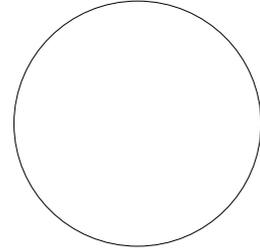
Die Aufhebung des Bebauungsplanes "Spitzacker" besteht aus der Planzeichnung und dem Textteil vom 18.07.2022. Der Aufhebung des Bebauungsplanes "Spitzacker" wird die Begründung vom 18.07.2022 beigelegt, ohne dessen Bestandteil zu sein.

§ 4 Inkrafttreten

Die Aufhebung des Bebauungsplanes "Spitzacker" der Gemeinde Bodnegg tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft (gem. § 10 Abs. 3 BauGB).

Bodnegg, den

.....
(Patrick Söndgen, Bürgermeister)



(Dienstsiegel)

5.1 Allgemeine Angaben**5.1.1 Zusammenfassung**

- 5.1.1.1 Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes "Spitzacker" wird Bauherren die Möglichkeit gegeben, moderne Bauformen umzusetzen ohne die Einschränkungen des veralteten städtebaulichen Konzeptes des Bebauungsplanes "Spitzacker" aus den 1950er-Jahren.
- 5.1.1.2 Der Aufhebungsbereich liegt im Zentrum des Hauptortes Bodnegg der Gemeinde Bodnegg an der Landesstraße L 335.
- 5.1.1.3 Der Bebauungsplan "Spitzacker" wird in seiner Gesamtheit aufgehoben, da die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Spitzacker" aus den 1950er-Jahren keine zeitgemäßen und zukunftsfähigen Bauformen zulassen. Demnach soll der Bebauungsplan aufgehoben werden, sodass die Zulässigkeit von Vorhaben sich nach § 34 BauGB bestimmen wird.
- 5.1.1.4 Die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ist nicht erforderlich, da die Aufhebung des Bebauungsplanes "Spitzacker" im beschleunigten Verfahren (Bebauungspläne der Innenentwicklung) erfolgt (gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB).
- 5.1.1.5 Ein Ausgleich bzw. eine Abarbeitung der Eingriffsregelung ist nicht erforderlich. Eingriffe, die auf Grund der Aufhebung des Bebauungsplanes "Spitzacker" zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

5.1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Aufhebungsbereiches

- 5.1.2.1 Der Aufhebungsbereich befindet sich im Westen des Hauptortes der Gemeinde Bodnegg **und umfasst eine Fläche von ca. 3,21 ha.**
- 5.1.2.2 Der Aufhebungsbereich grenzt im Norden an die "Ravensburger Straße" ("L 335") an. Im Westen wird es durch die "Moosstraße" und im Süden durch die Straße "Im Brühl" begrenzt. Der Aufhebungsbereich ist vollständig von Wohnbebauung eingeschlossen. Der Aufhebungsbereich selbst ist geprägt durch die vorhandene Wohnbebauung mit den dazugehörigen Gärten. Durch den Aufhebungsbereich führen zudem der "Nelkenweg", der "Rosenweg" sowie der "Tulpenweg".
- 5.1.2.3 Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich die Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 431/3, 431/4, 431/5, 431/6 (Teilfläche), 431/8, 432/13, 432/14 (Teilfläche), 432/15, 432/16 (Teilfläche), 432/17, 432/21, 432/23 (Teilfläche), 432/51, 433/3, 433/4, 433/5, 433/6, 435/1, 437/1, 437/2, 437/3, 437/4, 437/5, 437/6, 437/7, 437/8, 439/1, 439/2, 439/3, 439/4, 439/5, 439/6.

5.2 Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

5.2.1 Bestandsdaten und allgemeine Grundstücksmorphologie

- 5.2.1.1 Die landschaftlichen Bezüge werden vom Oberschwäbischen Hügelland geprägt.
- 5.2.1.2 Innerhalb des Aufhebungsbereiches befinden sich zahlreiche hochwertige Gebäude mit Ortsbild prägendem Charakter. Darüber hinaus sind keine herausragenden naturräumlichen Einzelelemente vorhanden.
- 5.2.1.3 Die überwiegenden Teile des Geländes sind nahezu eben.

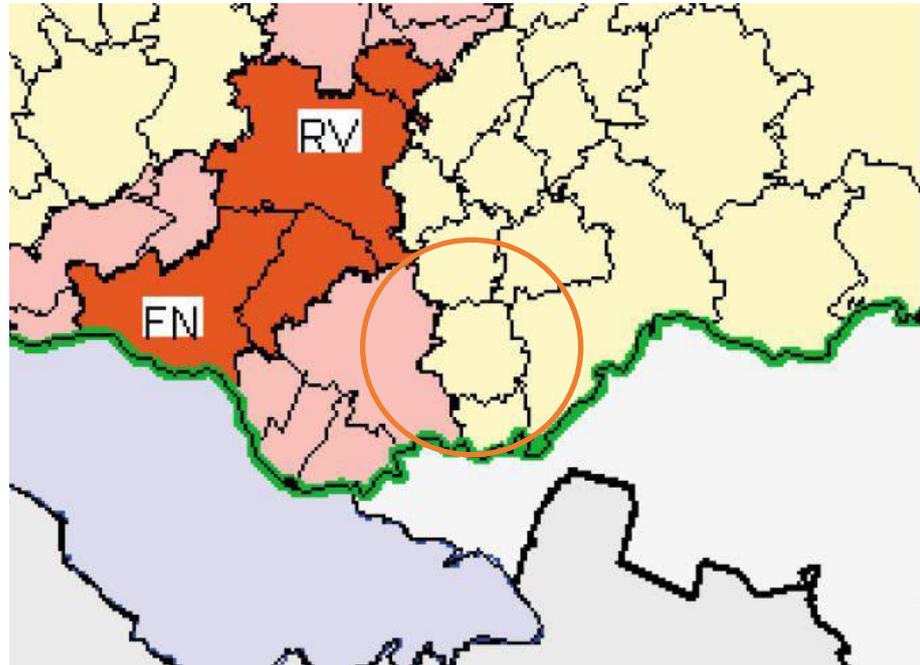
5.2.2 Erfordernis der Planung

- 5.2.2.1 Der bestehende Bebauungsplan "Spitzacker" ist aus den 1950er-Jahren und sieht für diese Zeit typische Festsetzungen vor. Die Gemeinde Bodnegg hat die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes "Spitzacker" in den letzten Jahren immer wieder überprüft und ist zu dem Entschluss gekommen, dass die Festsetzungen die Bauherren in diesem Aufhebungsbereich einschränken, da sie keine modernen und zeitgemäßen Bauformen zulassen. Die Gemeinde hat lange nach Lösungsansätzen gesucht und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Aufhebung des Bebauungsplanes und eine baurechtliche Beurteilung des Aufhebungsbereiches nach § 34 BauGB einen verlässlichen Beurteilungsmaßstab zulässt und keine Fehlentwicklungen zu erwarten sind. Daher ist eine Änderung des Bebauungsplanes nicht notwendig, die Aufhebung führt ebenso zu einem verlässlichen Beurteilungsmaßstab. Der Gemeinde erwächst daher ein Erfordernis, bauleitplanerisch steuernd einzugreifen.
- 5.2.2.2 Die Aufhebung des Bebauungsplanes dient dazu, die Bebauung im bestehenden Baugebiet mit modernen Bauformen zu überarbeiten.
- 5.2.2.3 Als Alternative zur Aufhebung des Bebauungsplanes bestünde die Möglichkeit der Änderung des Bebauungsplanes für den genannten Teilbereich. Hiergegen spricht, dass die Gemeinde die Bebaubarkeit der Grundstücke nicht explizit regeln und den potentiellen Bauherren viel Gestaltungsspielraum geben möchte. Aus diesem Grund ist die Aufhebung einer Änderung vorzuziehen.

5.2.3 Übergeordnete Planungen, andere rechtliche Vorgaben, Standortwahl

- 5.2.3.1 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Landesentwicklungsplanes 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg maßgeblich:
 - Karte zu 2.1.1 Darstellung als ländlicher Raum im engeren Sinne. "Raumkategorien"

Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002, Karte zu 2.1.1 "Raumkategorien"; Darstellung als ländlicher Raum im engeren Sinne



Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben nach der Verbindlichkeitserklärung vom 04.04.1996 des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben maßgeblich:

- 2.3.2/Karte "Siedlung" Ausweisung der Gemeinde Bodnegg als Gemeinde im ländlichen Bereich mit angemessener Siedlungsentwicklung. Durch die Eigenentwicklung und mögliche Wanderungsgewinne soll die Tragfähigkeit für die kommunale Infrastruktur gesichert werden.

5.2.3.2 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende in Aufstellung befindlichen Ziele, Grundsätze sowie nachrichtlich übernommene Festlegungen oder Darstellungen mit Bindungswirkung (die sich nicht durch den Regionalplan, sondern (allenfalls) aus den jeweils originären Planwerken bzw. Verordnungen ergibt) der Raumordnung (Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben – Stand: Planentwurf zum Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25. Juni 2021) als Ziele und Grundsätze im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen:

- 2.1.3 (N) 1 Zum Ländlichen Raum im engeren Sinne gehören die Gemeinden Achberg, Aichstetten, Aitrach, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Saulgau, Bad Waldsee, Bad Wurzach, Bergatreute, Bermatingen, Beuron, Bingen, Bodnegg, Boms, Daisendorf, Deggenhausertal, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Frickingen, Fronreute,

Gammertingen, Grünkraut, Guggenhausen, Hagnau am Bodensee, Heiligenberg, Herbertingen, Herdwangen-Schönach, Hettingen, Hohentengen, Horgenzell, Hoßkirch, Illmensee, Inzigkofen, Isny im Allgäu, Kißlegg, Königseggwald, Krauchenwies, Leibertingen, Leutkirch im Allgäu, Meersburg, Mengen, Meßkirch, Neufra, Neukirch, Ostrach, Owingen, Pfullendorf, Riedhausen, Salem, Sauldorf, Scheer, Schlier, Schwenningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Sipplingen, Stetten, Stetten am kalten Markt, Überlingen, Uhdlingen-Mühlhofen, Unterwaldhausen, Veringenstadt, Vogt, Wald, Waldburg, Wangen im Allgäu, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende (Anhang zu PS 2.1, LEP 2002).

- 2.1.3 (G) 2 Der Ländliche Raum soll so entwickelt werden, dass günstige Wohnstandortbedingungen ressourcenschonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.
- 2.2.2 (G) 3 In den Mittelbereichen soll auf eine mit den Versorgungs-, Arbeitsplatz- und Verkehrsangeboten abgestimmte Verteilung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie auf ausgewogene Raumfunktionen hingewirkt werden.
- 2.2.2 (N) 4 Zu den Mittelbereichen in der Region Bodensee-Oberschwaben gehören folgende Gemeinden (Anhang zu Kapitel 2.5, LEP 2002):

Mittelbereich Ravensburg / Weingarten

mit den Gemeinden Baienfurt, Baindt, Berg, Bodnegg, Fronreute, Grünkraut, Horgenzell, Ravensburg, Schlier, Vogt, Waldburg, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende
- 2.4.0 (N) 3 Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken (PS 3.1.9, LEP 2002).
- 2.4.0 (G) 5 Bei der Erschließung neuer Bauflächen sind Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung zu berücksichtigen. Eine energieeffiziente Bauweise und der Einsatz erneuerbarer Energien soll gefördert werden. Darüber hinaus sollen die Belange des Denkmalschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt werden.

- 5.2.3.3 Die Planung steht in keinem Widerspruch zu den o.g. für diesen Bereich relevanten Zielen des Landesentwicklungsplanes 2002 (LEP 2002) sowie des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben.
- 5.2.3.4 Inhalte von anderen übergeordneten Planungen oder andere rechtliche Vorgaben werden durch diese Planung nicht tangiert.

5.2.4 Allgemeine Zielsetzung und Systematik der Planung

- 5.2.4.1 Allgemeine Zielsetzung der Planung ist es, die einschränkenden Festsetzungen des Bebauungsplanes "Spitzacker" aus den 1950er-Jahren aufzuheben und den Bauherren mit der baurechtlichen Beurteilung gem. § 34 BauGB mehr Gestaltungsspielraum bei der Errichtung von neuen Gebäuden und bei der Nachverdichtung einzuräumen.
- 5.2.4.2 Die Aufhebung des Bebauungsplanes "Spitzacker" erfolgt im so genannten beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung), da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt. Der Aufhebungsbereich ist vollständig bebaut und von drei Seiten umbaut. **Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder nach Landesrecht unterliegen, da es sich bei der aktuellen Bestandsbebauung um kleinteilige Wohnbebauung handelt. Ebenso sind keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.**

Somit sind die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB eingehalten.

5.2.5 Nutzungskonfliktlösung, Immissionsschutz

- 5.2.5.1 Nutzungskonflikte auf Grund von Verkehrslärm und/oder gewerblichen Lärms bzw. anderen Immissionen sind nicht erkennbar gegeben.

5.3 Stand vor der Änderung; Inhalt der Änderung

5.3.1 Stand vor der Änderung

- 5.3.1.1 Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan sind nur Wohngebäude zulässig. Gewerbebetriebe und Nebengebäude sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie das Wohnen nicht beeinträchtigen.
- 5.3.1.2 Zudem sind Festsetzungen zu Baulinien, Geschossigkeiten, Erdgeschoss-Fußbodenhöhen, Gebäudegrundrissen, Dachformen und Dachdeckung, Werbeanlagen sowie Einfriedungen getroffen.

5.3.2 Inhalt der Änderung

- 5.3.2.1 Durch die vorliegende Planung wird im Änderungsbereich der Bebauungsplan "Spitzacker" ersatzlos aufgehoben. Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Spitzacker" sind damit gegenstandslos. Die Genehmigungsfähigkeit von geplanten Vorhaben beurteilt sich fortführend ausschließlich nach § 34 Abs. 2 BauGB.

6

Abarbeitung der Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), Konzept zur Grünordnung

6.1 Umweltprüfung und Abarbeitung der Eingriffsregelung bei beschleunigtem Verfahren gem. § 13a BauGB

6.1.1 Umweltprüfung

6.1.1.1 Die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ist nicht erforderlich, da die Aufhebung des Bebauungsplanes "Spitzacker" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) erfolgt (gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

6.1.2 Abarbeitung der Eingriffsregelung

6.1.2.1 Eingriffe, welche vor der Aufhebung des Bebauungsplanes "Spitzacker" zu erwarten waren, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig (gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Ein Ausgleich bzw. eine Abarbeitung der Eingriffsregelung ist somit nicht erforderlich, da durch die Aufhebung kein weiterer Eingriff entsteht.

6.2 Abarbeitung der Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

6.2.1 Bestandsaufnahme

6.2.1.1 Der Aufhebungsbereich liegt im Zentrum des Hauptortes Bodnegg der gleichnamigen Gemeinde. Er grenzt im Norden an die "Ravensburger Straße" ("L 335") an. Im Westen wird es durch die "Moosstraße" und im Süden durch die Straße "Im Brühl" begrenzt. Der Aufhebungsbereich ist vollständig von Wohnbebauung eingeschlossen. Der Aufhebungsbereich selbst ist geprägt durch die vorhandene Wohnbebauung mit den dazugehörigen Gärten. Durch den Aufhebungsbereich führen zudem der "Nelkenweg", der "Rosenweg" sowie der "Tulpenweg".

6.2.1.2 Schutzgut Arten und Lebensräume und Biologische Vielfalt; Biotopverbund (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB): Bei der überplanten Fläche handelt es sich derzeit um ein innerörtliches, bereits bebautes Wohngebiet. Der überwiegende Teil der Grundstücke verfügt über Gartenflächen. Heckenartige Strukturen innerhalb der Gärten, wie auch im südlichen und südöstlichen Bereich des Aufhebungsbereiches, bieten Lebensräume und Nistmöglichkeiten für verschiedene Arten. Auch die bestehenden Gebäude stehen als potenziellen Lebensraum für Fledermäuse und gebäudebrütende Vogelarten zur Verfügung. Artenschutzrechtlich relevante Arten sind im Aufhebungsbereich nicht nachgewiesen. Es sind mit siedlungstypischen Arten wie

Ubiquisten und Kulturfolger zu rechnen. Südöstlich an den Aufhebungsbereich angrenzend befindet sich eine Kernfläche des landesweit berechneten Biotopverbunds feuchte Standorte durch das der "Bodnegger Bach" verläuft.

- 6.2.1.3 Schutzgebiete/Biotope (insb. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB): Das Landschaftsschutzgebiet "Jungmoränenlandschaft zwischen Amtzell und Vogt" (Nr. 4.36.072) befindet sich ca. 450 m östlich vom Aufhebungsbereich. Das nächste gem. § 30 BNatSchG kartierte Biotop liegt etwa 15 m südöstlich ("Biotopkomplex Breites Moos", Nr. 1-8224-436-0044). Weitere Biotope befinden sich etwa 180 m südwestlich ("Feldgehölze S Bodnegg", Nr. 2-8224-436-2688), 65 m nördlich ("Feldhecke 'am Weinberg', Bodnegg", Nr. 1-8224-436-7838), 250 m nördlich ("Feldgehölz am Lindenbühl Bodnegg", Nr. 1-8224-436-7840) sowie in 160 bzw. 180 m Entfernung nordöstlich die "Gehölzbestände am Kirchhügel in Bodnegg" (Nr. 1-8224-436-7839). Weitere Biotope befinden sich im weiteren Umfeld zum Aufhebungsbereich.
- 6.2.1.4 Schutzgut Boden, Geologie und Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB): Der Aufhebungsbereich gehört geologisch betrachtet zum Würm-Moränensediment. Nach den geologischen Einheiten liegt im überliegenden Teil eine Hasenweiler-Formation vor. In Richtung Bachlauf am Rande des Gebietes liegt eine geologische Einheit der Verwitterung-/Umlagerungsbildung vor. Der Aufhebungsbereich ist umgeben von podsolige Parabraunerde-Braunerde, die sich aus kiesig-sandigen glazigenen Sedimenten entwickelt hat und Gley aus Schwemmsedimenten, weshalb angenommen werden kann, dass es sich dabei um den Zustand des Bodens vor der Bebauung handelt. Die Böden sind deutlich anthropogen überprägt und durch Zufahrten und Wohngebäude überwiegend versiegelt. In den privat genutzten Gärten können die vorkommenden Böden ihre Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt sowie als Filter und Puffer für Schadstoffe noch weitestgehend unbeeinträchtigt erfüllen. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist als mittel bis hoch bewertet. Über die Durchlässigkeit der vorkommenden Böden für Niederschlagswasser liegen noch keine genauen Informationen vor, es ist jedoch davon auszugehen, dass die Durchlässigkeit aufgrund der bestehenden Bebauung und Verdichtung stellenweise stark eingeschränkt oder komplett unterbunden ist.
- 6.2.1.5 Schutzgut Wasser/Wasserwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB): Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Aufhebungsbereich. Südöstlich in 20 m Entfernung verläuft der "Bodnegger Bach", ein Gewässer II Ordnung. Die Böden im Aufhebungsbereich sind bereits überwiegend versiegelt, sodass eine Einschränkung der Versickerung des auftreffenden Niederschlagswassers in den Untergrund besteht. Aufgrund der weitgehend ebenen Geländelage ist nicht mit Überflutungsproblemen z. B. durch Hangwasser zu rechnen. Der Planungsbereich ist an die gemeindliche Frisch- und Abwasserversorgung angeschlossen. Über den genauen Grundwasserstand ist nichts bekannt.
- 6.2.1.6 Schutzgut Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB): Durch die überwiegende Versiegelung wird die Wärmeabstrahlung begünstigt, die Verdunstung ist eingeschränkt. Die dadurch verursachte thermische Belastung bedingt ein ungünstigeres Kleinklima. Eine besondere klimatische Funktion kommt dem Aufhebungsbereich

nicht zu. Die Kaltluftbildung ist vollständig unterbunden und auf die angrenzenden Offenlandflächen begrenzt. Die einzelnen Gehölze tragen zur Frischluftbildung bei und weisen eine luftfilternde und temperaturregulierende Wirkung auf.

- 6.2.1.7 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB): Beim Aufhebungsbereich handelt es sich um ein vollständig bebautes Wohngebiet in zentraler Lage von Bodnegg. Es ist von der "Ravensburger Straße" her gut einsehbar. Es erfüllt jedoch keine wichtige Funktion für die Naherholung oder das Landschaftsbild. Dem Aufhebungsbereich kommt ausschließlich eine dem Ortsbild prägende Bedeutung zu.

6.2.2 Auswirkungen der Planung

- 6.2.2.1 Die Aufhebung des Bebauungsplanes "Spitzäcker" sieht keine baulichen Änderungen am Aufhebungsbereich vor. Aktuell geltende planungsrechtliche Festsetzungen werden aufgehoben. Die Genehmigungsfähigkeit von geplanten Vorhaben beurteilt sich fortführend ausschließlich nach § 34 Abs.2 BauGB. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes selbst folgt keine Beeinträchtigung für die in der Bestandsaufnahme erfassten Schutzgüter (Schutzgut Arten, Lebensräume, Biologische Vielfalt; Biotopverbund, Schutzgebiete, Boden, Geologie, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild). Weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht notwendig, da keine Änderungen an potenziellen Lebensräumen vorgesehen sind. Künftige Auswirkungen werden im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren abgehandelt. Folglich werden die Auswirkungen der Planung an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt.

6.2.3 Konzept zur Grünordnung

- 6.2.3.1 Die bestehenden naturschutzfachlichen Festsetzungen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Spitzacker" werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ungültig. Die Genehmigungsfähigkeit von geplanten Vorhaben sowie die daraus resultierenden grünordnerischen Maßnahmen beurteilt sich fortführend ausschließlich nach § 34 Abs. 2 BauGB.

7.1 Umsetzung der Planung**7.1.1 Maßnahmen und Zeitplan zur Verwirklichung**

7.1.1.1 Eine Veränderungssperre ist nicht erforderlich.

7.1.1.2 Boden ordnende Maßnahmen (Grundstückstausch, Umlegung) sind nicht erforderlich und nicht geplant.

7.1.2 Wesentliche Auswirkungen

7.1.2.1 Auswirkungen, die sich auf der Grundlage der §§ 39-42 BauGB ergeben könnten (Vertrauensschaden, Entschädigung, Übernahme etc.) sind nicht erkennbar. In der Regel bleiben Vorhaben nach der Aufhebung des Bebauungsplanes zulässig.

7.2 Erschließungsrelevante Daten**7.2.1 Kennwerte**

7.2.1.1 Fläche des Aufhebungsbereiches: 3,21 ha

7.3 Zusätzliche Informationen**7.3.1 Planänderungen**

7.3.1.1 Bei der Planänderung vom 18.07.2022 fanden die Überlegungen und Abwägungen aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.01.2022 wie folgt Berücksichtigung.

Für die in der Sitzung des Gemeinderates beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung (Fassung vom 04.10.2022) zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die in der Gemeinderatssitzung vorgenommenen Änderungsbeschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Das Datum der Entwurfsfassung wird beibehalten. Die Änderungen umfassen folgende Punkte (ausführliche Abwägungen sind im Sitzungsprotokoll der Sitzung des Gemeinderates bzw. der Sitzungsvorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 13.01.2022 enthalten):

- 7.3.1.2 – Änderungen und Ergänzungen bei der Begründung
- Redaktionelle Änderungen und Ergänzungen

8.1 Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Der Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

8.2 Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 BauGB)

Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) mit öffentlicher Unterrichtung sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wurde abgesehen (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) Der Öffentlichkeit wurde gemäß § 13 a BauGB Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich bis zum zur Planung zu äußern (Bekanntmachung am).

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom bis (Billigungsbeschluss vom; Entwurfsfassung vom; Bekanntmachung am) statt (gem. § 3 Abs. 2 BauGB).

8.3 Beteiligung der Behörden (gem. § 4 BauGB)

Von einer Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen (gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen eingeholt (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Sie wurden mit Schreiben vom (Entwurfsfassung vom; Billigungsbeschluss vom) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

8.4 Satzungsbeschluss (gem. § 10 Abs. 1 BauGB)

Der Satzungsbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom über die Entwurfsfassung vom

Bodnegg, den

.....
(Patrick Söndgen, Bürgermeister)

8.5 Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass der Aufhebung des Bebauungsplanes "Spitzacker" in der Fassung vom dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.

Bodnegg, den

.....

(Patrick Söndgen, Bürgermeister)

8.6 Bekanntmachung und Inkrafttreten (gem. § 10 Abs. 3 BauGB)

Der Satzungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die Aufhebung des Bebauungsplanes "Spitzacker" ist damit in Kraft getreten. Sie wird mit Begründung für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bodnegg, den

.....

(Patrick Söndgen, Bürgermeister)

Plan aufgestellt am: 18.07.2022

Plan geändert am: 18.07.2022

Planungsteam Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten:

Projektkoordination	Rudolf Zahner
Recht und Projektleitung	Roman Adler
Landschaftsplanung	Anja Speckle

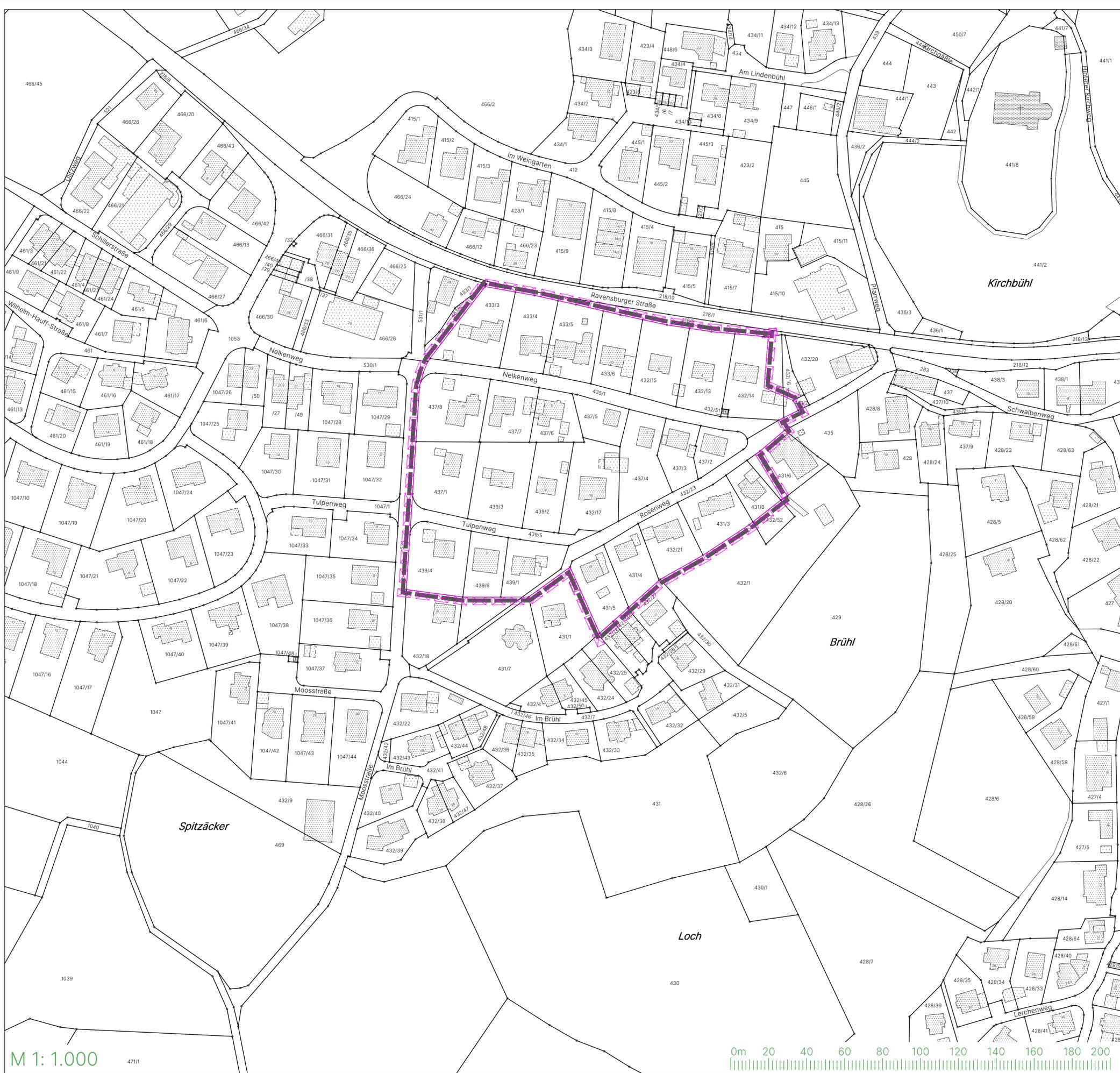
Verfasser:

.....

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten

(i.A. Roman Adler)

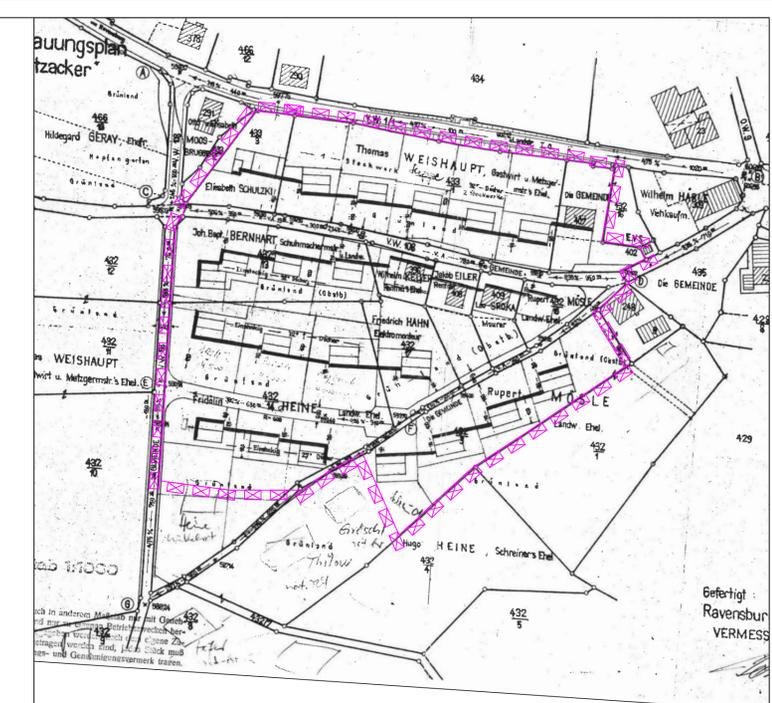
Die Planung ist nur zusammen mit Textteil und zeichnerischem Teil vollständig. Versiegelte Originalfassungen tragen die Unterschrift der Planer.



M 1: 1.000



Aufhebung des Bebauungsplanes "Spitzacker"

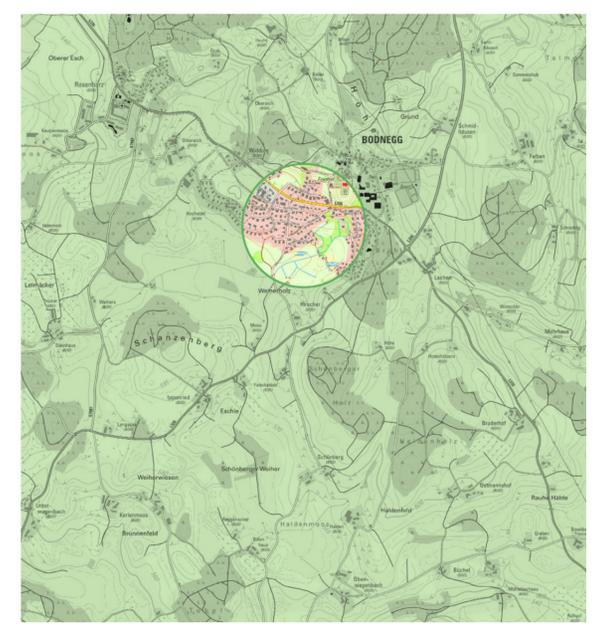


M 1: 1.500

Bebauungsplan "Spitzacker" (Fassung vom 27.02.1959, rechtsverbindlich seit 04.03.1959)



SIEBER CONSULT Stadtplanung Artenschutz Immissionschutz Landschaftsplanung



Gemeinde Bodnegg
Aufhebung des Bebauungsplanes "Spitzacker"

Vorentwurf
M 1: 500
Fassung 18.07.2022
Sieber Consult GmbH



Eigenkontrollverordnung

- Vergabe Innensanierung Vogelwege

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 5

für Sitzung am: 13.01.2023

erstellt von: Hauptamt/Wiedmann

Aktenzeichen: 701.22

Sachverhalt:

Durch die Verordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnung – EKVO) werden die Betreiber von Abwasseranlagen zur Eigenkontrolle ihrer Anlagen verpflichtet. Diese Eigenkontrolle umfasst u.a. die regelmäßige Überprüfung der Anlagen auf Schäden..

In der Sitzung des Gemeinderats vom 12.06.2020 wurde durch Herrn Eisele (ISW-Ingenieurberatung für Siedlungswasserwirtschaft Neustetten) das Ergebnis der Kanalbefahrung sowie die Ermittlung der Zustandsklassen gem. der Eigenkontrollverordnung (EKVO) präsentiert. Insgesamt wurden bei ca. 78% der Abwasserkanäle Schäden festgestellt. Auf dieser Grundlage hat das Ingenieurbüro ISW ein Sanierungskonzept erstellt, das ebenfalls in der Sitzung vorgestellt wurde. Im ersten Abschnitt sah das Sanierungskonzept die Innensanierung von rund 140m Schmutzwasserkanal ab dem RÜ Rotheidlen vor. Die Vergabe dieser Sanierungsarbeiten, mit geschätzten Gesamtkosten in Höhe von ca. 76.000€, wurde durch Umlaufbeschluss vom 06.10.2022 an die Firma LineTec Umwelttechnik GmbH, vergeben.

Der zweite Sanierungsabschnitt sieht die Kanalinnensanierung der Misch- sowie Schmutzwasserkanalisation mit den Zustandsklassen 0 und 1 der Vogelwege vor. Im Rahmen der Ausführungsplanung wurden für die Innensanierung der Vogelwege Investitionskosten in Höhe von rund 120.000 € ermittelt. Das Ingenieurbüro ISW hat die erforderlichen Leistungen ausgeschrieben. Bis zum Submissionstermin am 13.12.2022 gingen für diese Ausschreibung drei Angebote ein. Gemäß der Vergabeempfehlung (Anlage 1) des Ingenieurbüros ISW, wird empfohlen, dem günstigsten Angebot (LineTec Umwelttechnik GmbH, 72141 Walddorfhäslach – 118.550,89 €) den Zuschlag zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Den Zuschlag für die Kanalinnensanierung der Misch- sowie Schmutzwasserkanalisation der Vogelwege erhält die Firma LineTec Umwelttechnik GmbH, 72141 Walddorfhäslach zum Angebotspreis von 118.550,89 €.

Anlagen:

1. Vergabeempfehlung vom 15.12.2022

Vergabeempfehlung

Projekt-Nummer : 096_EV_05

Vorhaben : Umsetzung der Eigenkontrollverordnung

in : 88285 Bodnegg

Vergabeart : Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A

Gewerk : 096EV0502 - Kanalinnensanierung

Bauherr :  **Gemeinde Bodnegg**

Dorfstraße 18
88285 Bodnegg

1 Ausgangssituation

Im Rahmen der Eigenkontrollverordnung [EKVO] wurden die Misch- und Schmutzwasserkanalisation sowie teilweise die Regenwasserkanalisation der Gemeinde Bodnegg in Rosenharz, in Rotheidlen sowie in Bodnegg inspiziert. Für die Haltungen wurden die Zustandsklassen ermittelt und ein Sanierungskonzept für die Zustandsklassen

- Zustandsklasse ZK0 - sofortiger Handlungsbedarf
- Zustandsklasse ZK1 - kurzfristiger Handlungsbedarf

erstellt.

Im zweiten Sanierungsabschnitt wurden Arbeiten zur Kanalinnensanierung der Misch- sowie Schmutzwasserkanalisation von den Vogelwegen in Bodnegg mit der Zustandsklassen 0 und 1 ausgeschrieben.

2 Kanalinnensanierung Sanierungsabschnitt II Gewerk 096EV0502

Die Ausschreibung umfasst nachfolgende Leistungen:

- Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung und Baustellenräumung
- Kanalreinigung DN 200 - DN 800 830 m
- Abwasserabspernung/-überleitung DN 200 - DN 800 39 Stück
- Kanalinnensanierungsarbeiten:
 - Fräsarbeiten DN 200 - DN 800 65 h
 - Injektionsarbeiten DN 250 - DN 600 14 Stück
 - Stützensanierung DN 250 - DN 800 8 Stück
 - Spachtelarbeiten DN 250 4 Stück
 - Edelstahlmanschetten DN 200 - DN 400 32 Stück
 - Linereinbau DN 250 - DN 800 95 m
 - Schachtanbindung DN 250 - DN 800 8 Stück
- Dokumentation

Das Leistungsverzeichnis wurde am 21. November 2022 durch das beauftragte Ingenieurbüro ISW GmbH & Co. KG an vier Fachfirmen versandt.

2.1 Submissionsergebnis

Zum Submissionstermin am Dienstag, den 13. Dezember 2022 gingen drei Angebote ein. Das Ergebnis wurde in der Niederschrift über die Öffnung der Angebote festgehalten.

2.2 Prüfung und Wertung der Angebote

Alle Angebote waren unversehrt verschlossen sowie rechtsverbindlich unterschrieben. Ein Preisnachlass ohne Bedingungen wurde von keiner der beteiligten Firmen gewährt. Bei der Wertung wurden die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Angebote berücksichtigt. Nach der rechnerischen Prüfung ergab sich das folgende Ergebnis:

Bieter	Angebotssumme brutto	
	Nachlass	geprüfter Betrag
LineTec Umwelttechnik GmbH 72141 Walddorfhäslach	-	118 550,89 € 100,0 %
Bieter Nr. 3	-	133 831,57 € 112,9 %
Bieter Nr. 2	-	135 418,36 € 114,2 %

Im Rahmen der Ausführungsplanung wurden Investitionskosten in Höhe von rd. 120 000,00 € brutto ermittelt. Das günstigste Angebot liegt somit etwas unter der Kostenschätzung.

2.3 Vergabeempfehlung

Wir empfehlen der Gemeinde Bodnegg die Vergabe von Gewerk 096EV0502

zum Bruttoangebotspreis von

118 550,89 EUR

an die Firma

LineTec Umwelttechnik GmbH
Johannes-Majer-Straße 10
72141 Walddorfhäslach

Aufgestellt: Neustetten, den 15. Dezember 2022

Günther Eisele

Leen Tlass





2023-01-13 öS TOP 6 Eröffnungsbilanz - Beschlussfassung

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 6

für Sitzung am: 13.01.2023

erstellt von: Finanzwesen/Latza-Göbel

Aktenzeichen: 902.05

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 22. April 2009 hat der Landtag Baden-Württembergs beschlossen, dass die Kommunen bis zum Jahr 2016 auf das neue kommunale Haushaltsrecht (NKHR – Kommunale Doppik) umzustellen haben. Diese Umstellung wurde mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften am 11. April 2013 bis zum Jahr 2020 verlängert.

Die Gemeinde Bodnegg hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 29. Juli 2015 festgelegt, das neue kommunale Haushaltsrecht ab 1. Januar 2019 anzuwenden.

Error! Reference source not found.Error! Reference source not found.Error! Reference source not found.

Entgegen der bisherigen Kameralistik besteht die kommunale Doppik aus drei Komponenten:

- Vermögensrechnung (Bilanz)
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung.

Die Doppelhaushaltspläne 2019-2020 und 2021-2022 wurden bereits gemäß des neuen kommunalen Haushaltsrechts aufgestellt und beschlossen. Für die Vermögensrechnung war es jedoch notwendig, das Gesamtvermögen der Gemeinde Bodnegg zu erfassen und zu bewerten. Aus den gewonnenen Daten wurde erstmals eine Vermögensübersicht zum Stand 1. Januar 2019 erstellt – die Eröffnungsbilanz.

Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hat der Gesetzgeber zahlreiche Vorschriften erlassen, jedoch auch einige Wahlmöglichkeiten eröffnet. Eine dieser Wahlmöglichkeiten beinhaltet den Verzicht des Ansatzes von früher geleisteten Investitionszuschüssen der Gemeinde. Hierbei handelt es sich um Zuschüsse, die die Gemeinde an Dritte geleistet hat. Sofern diese bilanziert werden, sind sie entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufzulösen (abzuschreiben). Um nicht auch noch die Abschreibungen für Investitionszuschüsse zu erwirtschaften, die vor Erstellung der Eröffnungsbilanz geleistet wurden, schlägt die Verwaltung einen Verzicht auf deren Ansatz vor.

Eine weitere Erleichterung bietet die Möglichkeit, immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 1.000 € ohne Umsatzsteuer von der Inventarisierung zu befreien. D.h. dass diese Vermögensgegenstände nicht bilanziert werden, sondern als Aufwand im Ergebnishaushalt gebucht werden (vergleichbar mit einer Sofortabschreibung). Da diese Befreiung auch im Einkommensteuergesetz (800 € netto) existiert und dort für gemeindliche Betriebe gewerblicher Art gilt, ist es sinnvoll eine einheitliche Wertgrenze festzulegen. Die Gemeinde Bodnegg wendet diese Wertgrenze in Höhe von 800 € netto seit 1. Januar 2019 an.

Die weitere Vorgehensweise und die Ergebnisse der Vermögensbewertung können der beigefügten Eröffnungsbilanz nebst Anhang entnommen werden. Diese Eröffnungsbilanz beruht auf den vorläufigen Zahlen der Jahresrechnung 2018. Diese ist noch nicht fertiggestellt und könnte noch zu Änderungen in der Eröffnungsbilanz führen, die entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu korrigieren wären.

Die Eröffnungsbilanz mitsamt Anhang soll dennoch in der heutigen Sitzung festgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Auf den Ansatz früher geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz wird verzichtet.
2. Die Wertgrenze nach § 38 Abs. 4 GemHVO wird auf 800 € ohne Umsatzsteuer rückwirkend zum 1. Januar 2019 festgelegt.
3. Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bodnegg zum 1. Januar 2019 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 23.011.289,31 € in Aktiva und Passiva festgestellt.

**Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bodnegg
zum 01.01.2019**

Aktivseite	01.01.2019	Passivseite	01.01.2019
1. Vermögen	23.011.289,31	1. Kapitalposition	9.519.424,96
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	2.643,05	1.1 Basiskapital	9.519.424,96
1.2 Sachvermögen	21.459.782,72	1.2 Rücklagen	0,00
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.012.692,78	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.224.733,26	1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen	8.227.134,19	1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	0,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	754.290,68	1.3.2 Jahresfehlbetrag	0,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	298.736,17	2. Sonderposten	9.479.295,76
1.2.8 Vorräte	0,00	2.1 für Investitionszuweisungen	3.974.412,84
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.942.195,64	2.2 für Investitionsbeiträge	3.556.952,01
1.3 Finanzvermögen	1.548.863,54	2.3 für Sonstiges	1.947.930,91
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen Sonstige Beteiligung und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden,	0,00	3. Rückstellungen	0,00
1.3.2 Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	10.519,43	3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00
1.3.3 Sondervermögen	0,00	3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00
1.3.4 Ausleihungen	150,00	3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00
1.3.5 Wertpapiere	71.355,35	3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	0,00
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	823.670,12	3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	613,36	3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00
1.3.8 Liquide Mittel	642.555,28	3.7 Sonstige Rückstellungen	0,00
2. Abgrenzungsposten	0,00	4. Verbindlichkeiten	3.855.430,82
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	4.1 Anleihen	0,00
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	2.771.359,20
3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00	4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
		4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.037.815,15
		4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
		4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	46.256,47
		5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	157.137,77
Summe Aktiva	23.011.289,31	Summe Passiva	23.011.289,31

Gemeinde Bodnegg

Eröffnungsbilanz

zum 01.01.2019

Anhang

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen des NKHR-BW	1
2	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	2
3	Eröffnungsbilanz (Vermögensrechnung) zum 01.01.2019	4
4	Erläuterungen Eröffnungsbilanz	5
4.1	Aktiva	5
4.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	5
4.1.2	Sachvermögen	6
4.1.3	Finanzvermögen	12
4.1.4	Aktive Rechnungsabgrenzung	15
4.2	Passiva	16
4.2.1	Kapitalposition	16
4.2.2	Sonderposten	16
4.2.3	Rückstellungen	18
4.2.4	Verbindlichkeiten	18
4.2.5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	19
5	Pflichtangaben zum Anhang	21
5.1	Anteil Pensionsrückstellungen KVBW	21
5.2	Haushaltsübertragungen und Kreditermächtigungen	21
5.3	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nach § 42 GemHVO	21
5.4	Gemeindeorgane zum 01.01.2019	21
5.5	Übersicht der angewandten Bilanzierungswahlrechte	22
6	Anlagen zum Anhang	23
6.1	Vermögensübersicht zum 01.01.2019	23
6.2	Schuldenübersicht zum 01.01.2019	23

1 Grundlagen des NKHR-BW

Die Gemeinde Bodnegg hat mit Beschluss vom 29.07.2015 ihr Rechnungswesen zum 01.01.2019 von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen Baden-Württemberg (NKHR-BW) umgestellt. Hieraus ergibt sich nach § 77 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg die Einführung der doppelten Buchführung, wodurch das Rechnungswesen sich künftig in die Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung (Bilanz) gliedert.



Die Vermögensrechnung wird erstmalig zum 01.01.2019 (Eröffnungsbilanz) aufgestellt und dient als Grundlage für die Erstellung der künftigen Jahresabschlüsse. Inhalt der Eröffnungsbilanz ist die Gegenüberstellung von Vermögensgegenständen zu Kapitalposition (Eigenkapital), Sonderposten und Schulden zum Stichtag 01.01.2019. Die Bilanz wird entsprechend der gesetzlichen Regelungen nach § 52 GemHVO gegliedert und gibt ein den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen nach § 43 GemHVO der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Bodnegg wieder. Da zum Zeitpunkt der Feststellung der Vermögensrechnung die Jahresrechnung 2018 noch nicht endgültig fertiggestellt wurde, fußt sie in Teilen auf vorläufige Werte aus dem Vorjahr.

2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Eröffnungsbilanz wurde gemäß § 62 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aufgestellt. Ihre Gliederung erfolgt gemäß § 52 GemHVO, des Weiteren wurde ein Anhang gemäß § 53 GemHVO beigefügt.

Nach § 44 Abs. 1 und 2 GemHVO wurden die zum Stichtag 01.01.2019 vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten (Ako/Hko), vermindert um Abschreibungen angesetzt, die gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO in gleichen Jahresraten über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erfolgen (lineare Abschreibung). Die Wertansätze der Passiva erfolgen entsprechend § 44 Abs. 4 GemHVO.

Um die erstmalige Bewertung für die Kommunen effizient zu gestalten, hat der Gesetzgeber verschiedene Vereinfachungsregelungen ermöglicht (§§ 37, 38 und 62 GemHVO).

Folgende Vereinfachungsregelungen wurden angewandt:

- Für Vermögensgegenstände, die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, sind den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende **Erfahrungswerte** angesetzt worden, vermindert um Abschreibungen nach § 46. Dabei konnten fiktive Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkte auf der Basis des aktuellen Zustands des Vermögensgegenstandes und der danach geschätzten Restnutzungsdauer angesetzt werden.
- Bezogen auf die Ausgangssituation umfasst diese Regelung alle Anschaffungen vor dem 01.01.2019.
- Für Vermögensgegenstände, die vor dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, wurden **den Preisverhältnissen zum 1. Januar 1974** entsprechende Erfahrungswerte angesetzt, vermindert um Abschreibungen nach § 46.
- Bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen, Straßengrundstücken und ähnlichen **Grundstücksarten mit geringen Werten** (z.B. Ödland, Sport- und Spielflächen) ist ein Ansatz von örtlichen Durchschnittswerten erfolgt (Werte zum Bewertungszeitpunkt ohne Rückindizierung).
- Wurden Vereinfachungsregelungen für Vermögensgegenstände angewandt, gelten diese sinngemäß auch für die diesen **zuzuordnenden Sonderposten**.
- Für **bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens** bis zu einem Wert von **800 Euro ohne Umsatzsteuer** wurden Befreiungen von § 37 Abs.1 Sätze 1 und 3 vorgesehen (Verzicht auf eine Erfassung).
- Bei **beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen**, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, wurde von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen.

Im Ergebnis wurden Anschaffungen zwischen dem 01.01.2013 und 31.12.2018 berücksichtigt.

- Der Verzicht auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen gem. § 62 Abs. 6 S. 2 GemHVO mit der Ausnahme von geleisteten Investitionszuschüssen, die bereits in kameralen Anlagenachweisen ausgewiesen wurden.

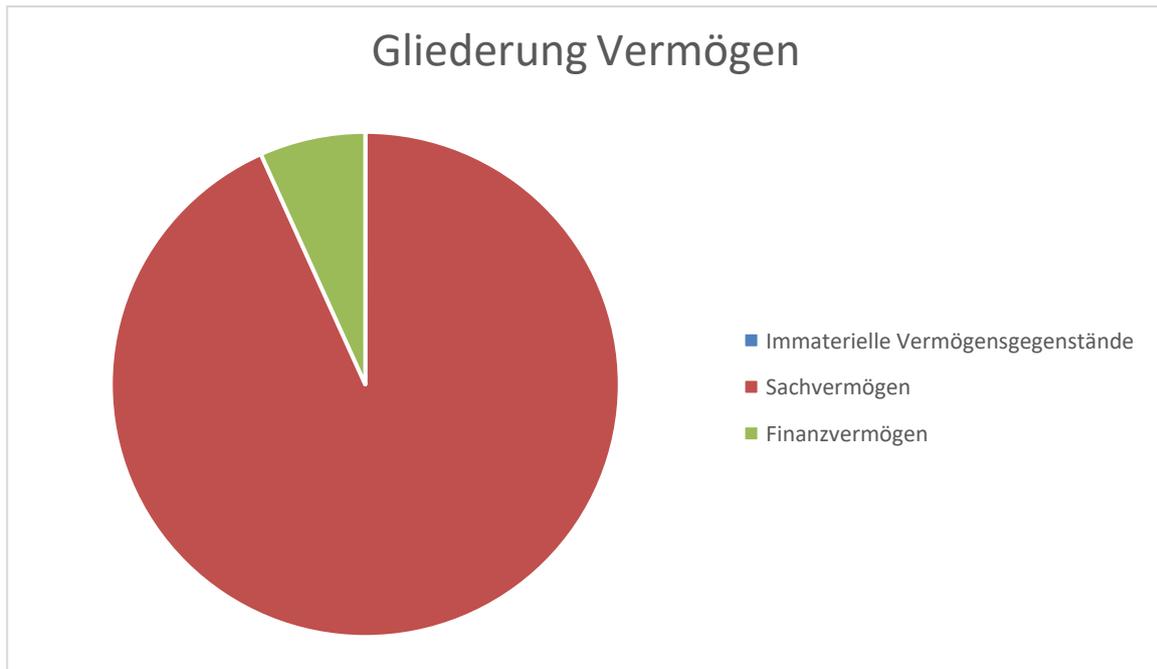
3 Eröffnungsbilanz (Vermögensrechnung) zum 01.01.2019

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bodnegg zum 01.01.2019			
Aktivseite	01.01.2019	Passivseite	01.01.2019
1. Vermögen	23.011.289,31	1. Kapitalposition	9.519.424,96
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	2.643,05	1.1 Basiskapital	9.519.424,96
1.2 Sachvermögen	21.459.782,72	1.2 Rücklagen	0,00
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.012.692,78	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.224.733,26	1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen	8.227.134,19	1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	0,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	754.290,68	1.3.2 Jahresfehlbetrag	0,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	298.736,17	2. Sonderposten	9.479.295,76
1.2.8 Vorräte	0,00	2.1 für Investitionszuweisungen	3.974.412,84
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.942.195,64	2.2 für Investitionsbeiträge	3.556.952,01
1.3 Finanzvermögen	1.548.863,54	2.3 für Sonstiges	1.947.930,91
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	3. Rückstellungen	0,00
Sonstige Beteiligung und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden,		3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00
1.3.2 Stiftungen oder anderen kommunalen	10.519,43	3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00
Zusammenschlüssen		3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00
1.3.3 Sondervermögen	0,00	3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	0,00
1.3.4 Ausleihungen	150,00	3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00
1.3.5 Wertpapiere	71.355,35	3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften,	0,00
Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus		Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	
1.3.6 Transferleistungen	823.670,12	3.7 Sonstige Rückstellungen	0,00
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	613,36	4. Verbindlichkeiten	3.855.430,82
1.3.8 Liquide Mittel	642.555,28	4.1 Anleihen	0,00
2. Abgrenzungsposten	0,00	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	2.771.359,20
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich	
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00	gleichkommen	0,00
3. Nettosition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00	4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.037.815,15
		4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
		4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	46.256,47
		5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	157.137,77
Summe Aktiva	23.011.289,31	Summe Passiva	23.011.289,31

4 Erläuterungen Eröffnungsbilanz

4.1 Aktiva

Die Aktivseite der Bilanz gliedert sich in die Positionen Vermögen, Abgrenzungsposten und Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag) und stellt die Mittelverwendung dar. Die Position Vermögen stellt mit nahezu 100 Prozent die Hauptposition der Aktiva dar. Das Vermögen ist dabei zu untergliedern in Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachvermögen und Finanzvermögen.



4.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

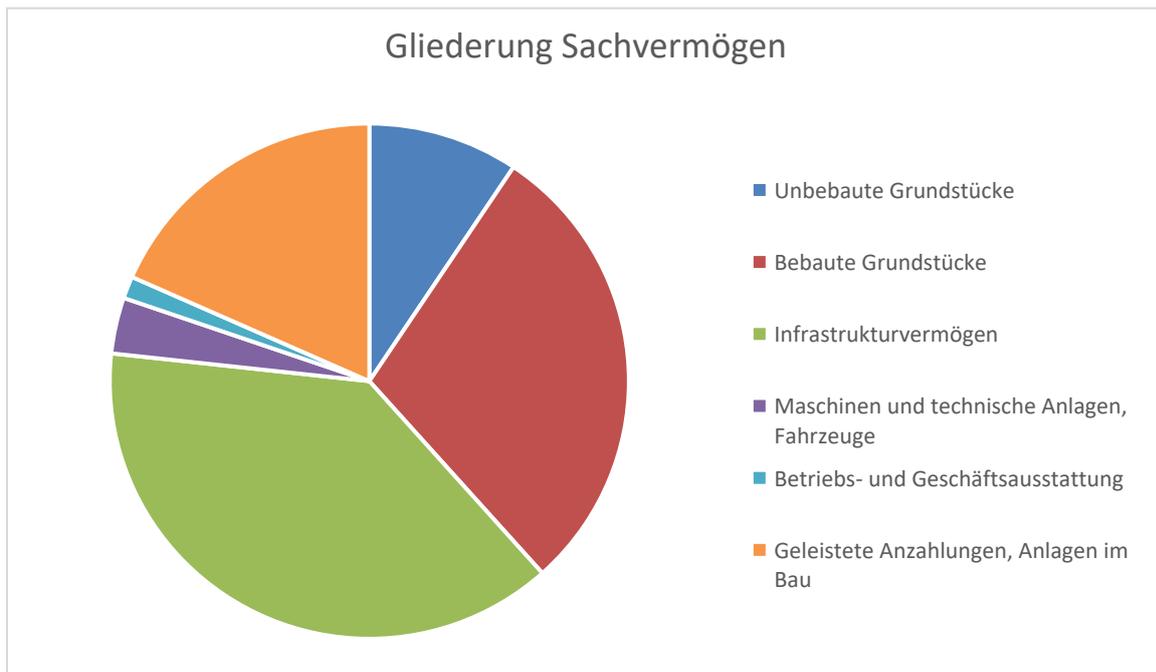
Unter immateriellen Vermögensgegenständen sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i.S.v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Allen immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind, ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger vermittelt werden.

Als Beispiele für Immaterielle Vermögensgegenstände sind Lizenzen, Software, Konzessionen oder Nutzungsrechte zu nennen.

Die Gemeinde Bodnegg bilanziert eine Friedhofssoftware sowie die Internetseite der Lindenschule.

4.1.2 Sachvermögen

Unter Sachvermögen sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und körperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die Sachen i.S.v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Das Sachvermögen von Kommunen gliedert sich üblicherweise hauptsächlich in die unbebauten Grundstücke, die bebauten Grundstücke sowie das Infrastrukturvermögen.



Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zu den unbebauten Grundstücken werden grundsätzlich jene Grundstücke gezählt, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Gemäß § 52 GemHVO werden folgende Vermögensgegenstände der Bilanzposition „Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ abgegrenzt:

- Grünflächen (z. B. Parks, sonstige Erholungsflächen einschließlich Oberflächengewässer)
- Ackerland (Flächen mit landwirtschaftlicher, weinbaulicher, gärtnerischer oder sonstiger landwirtschaftlicher Nutzung sowie landwirtschaftlich genutzte Grünflächen)
- Wald, Forsten inkl. dem Waldaufwuchs
- Sonstige unbebaute Grundstücke (z. B. Gemeinschaftsweiden, Oberflächengewässer, Bauplätze, Ausgleichsflächen, Biotope)

Position	Wert zum 01.01.2019
Grünflächen inkl. Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung	40.571,54 €
Ackerland	393.362,84 €
Wald und Forsten inkl. Aufwuchs	44.346,65 €

Sonstige unbebaute Grundstücke	1.534.411,75 €
Summe Unbebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte:	2.012.692,78 €

Die Bewertung erfolgte anhand eines Auszuges des automatisierten Liegenschaftsbuch, in dem alle gemeindeeigenen Flurstücke, getrennt nach Nutzungsarten, aufgelistet sind. Die in einem 6-Jahreszeitraum vor dem Eröffnungsbilanzstichtages angeschafften Flurstücke wurden nach den Anschaffungskosten zzgl. angefallener Nebenkosten bewertet. Anschaffungen vor dem 6-Jahreszeitraum wurden gem. § 46 Abs. 4 GemHVO unter der Verwendung von örtlichen Durchschnittswerten bewertet. Noch nicht veräußerte Bauplätze wurden mit den Anschaffungskosten bewertet. Grundstücke mit benutzbaren Gebäuden werden bei den bebauten Grundstücken, Grundstücke des Infrastrukturvermögens (Grund und Boden von Straßen, Wegen, Friedhöfen etc.) werden beim Infrastrukturvermögen ausgewiesen.

Die größten Positionen bilden Ackerland und Sonstige unbebaute Grundstücke. Zum Ackerland gehören alle landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Bei den sonstigen unbebauten Grundstücken sind wertmäßig insbesondere noch nicht verkaufte Bauplätze aufzuführen. Diese wurden zu Echtkosten (Anschaffungskosten zzgl. Nebenkosten und Vermessung) bewertet. Unter anderem werden die Bauplätze des Baugebiets Hochstätt IV ausgewiesen.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zu den bebauten Grundstücken zählen gem. § 74 Bewertungsgesetz alle Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Bei den bebauten Grundstücken sind folgende Vermögensgegenstände auszuweisen:

- Grund und Boden
- Gebäude und Aufbauten
- Außenanlagen (u.a. Zaun, Zuwegung, Bepflanzung)
- Betriebsvorrichtungen (fest mit dem Grundstück oder Gebäude verbundene, selbständige Vermögensgegenstände wie z.B. Sportgeräte in Sporthallen oder Einbaumöbel)

Position	Wert zum 01.01.2019
Grundstücke mit Wohnbauten	57.671,76 €
Grundstücke mit sozialen Einrichtungen	1.359.684,07 €
Grundstücke mit Schulen	1.500.643,87 €
Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	853.977,21 €
Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	2.452.756,62 €
Summe Bebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte:	6.224.733,53 €

Grund und Boden

Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgte innerhalb des 6-Jahreszeitraums vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zu Anschaffungskosten. Für Anschaffungen vor dem 6-Jahreszeitraum wurden Erfahrungswerte auf Grundlage der Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses angesetzt und auf das jeweilige Anschaffungsjahr indiziert. Für Grundstücke, die vor 1975 angeschafft wurden, wurde gem. § 62 GemO der indizierte Bodenrichtwert zum 01.01.1974 angesetzt.

Gebäude, Aufbauten, Außenanlagen und Betriebsvorrichtungen

Die Bewertung der Gebäude und Aufbauten, Außenanlagen und Betriebsvorrichtungen erfolgte innerhalb des 6-Jahreszeitraums vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen.

Die Bewertung von vor dem 6-Jahreszeitraum angeschafften oder hergestellten Gebäuden und Außenanlagen erfolgte nach Erfahrungswerten auf Basis von rückindizierten Gebäudeversicherungswerten, vermindert um die Abschreibungen. Investive Maßnahmen am vorhandenen Gebäudebestand wurden sachgerecht berücksichtigt.

Wertmäßig sind insbesondere folgende bebaute Grundstücke aufzuführen:

- Gebäude Kinderkrippe Papperlapapp mit ca. 1.356 T €
- Schulgebäude Bildungszentrum mit ca. 1.354 T €
- Hallenbad im Bildungszentrum mit ca. 431 T €
- Gebäude Bürgerhaus Kaplaneiweg 4 mit ca. 478 T €
- Gebäude Rathaus Bodnegg mit ca. 1.541 T €

Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen zählen insbesondere der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens, Straßen, Wege, Abwasserbeseitigungsanlagen und Anlagen zur Wasserversorgung.

Position	Wert zum 01.01.2019
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	1.155.366,39 €
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	150.548,99 €
Gleisanlagen mit Streckenausrüstung	0,00 €
Abwasserbeseitigungs- und Abfallentsorgungsanlagen	4.560.730,89 €
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	2.206.795,57 €
Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen	2.367,64 €
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	35.037,48 €
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	116.287,23 €
Summe Infrastrukturvermögen:	8.227.134,19 €

Grund und Boden

Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgte innerhalb des 6-Jahreszeitraums vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zu Anschaffungskosten. Anschaffungen vor dem 6-Jahreszeitraum wurden gem. § 46 Abs. 4 GemHVO unter der Verwendung von örtlichen Durchschnittswerten bewertet. Ausnahmen bilden Grundstücke, die bereits in kameralen Anlagenachweise für die Abwasserentsorgung ausgewiesen werden. Diese wurden aus den kameralen Anlagenachweisen übernommen.

Brücken

Die Bewertung der Brücken wurden nach den Erfahrungswerten des Bilanzierungsleitfaden in der zweiten Auflage bewertet. Es wurden drei Straßenbrücken mit einem Erfahrungswert von 1.400,00 €/m² und einer Nutzungsdauern von 90 Jahren sowie vier Fußgängerbrücken mit einem Erfahrungswert von 1.350,00 €/m² und einer Nutzungsdauer von 90 Jahren bewertet.

Die Erfahrungswerte wurden mit Hilfe des Baupreiskostenindex des Statistischen Bundesamtes auf das jeweilige Baujahr rückindiziert und vermindert um die Abschreibungen angesetzt.

Abwasserbeseitigungsanlagen und Wasserversorgungsanlagen

Die Vermögensgegenstände in der kostenrechnenden Einrichtung Abwasserbeseitigung wurden bereits in kameralen Anlagenachweisen geführt. Nach § 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO genießen diese Werte Vertrauens- und Bestandsschutz und wurden unter Beachtung des Einzelbewertungsgrundsatzes übernommen.

Für die Wasserversorgung weist die Gemeinde keine Vermögensgegenstände aus, da die kommunale Wasserversorgung durch den Zweckverband Haslach erbracht wird.

Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Die Bewertung der Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen erfolgte innerhalb des 6-Jahreszeitraums vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen.

Die Bewertung von vor dem 6-Jahreszeitraum angeschafften oder hergestellten Straßen, Wege und Plätze erfolgte nach Erfahrungswerten des Bilanzierungsleitfadens in der zweiten Auflage.

Straßenart	Straßentyp	Empfohlene Nutzungsdauer	Erfahrungswert
Straßenart I	Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraßen	25-50 Jahre	106,00 €/m ²
Straßenart II	Hauptverkehrsstraße, Industriestraße, Straße im Gewerbegebiet	30-50 Jahre	96,00 €/m ²

Straßenart III	Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr	40-60 Jahre	87,00 €/m ²
Straßenart IV	Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg, asphaltierte/ betonierte Feldwege	30-50 Jahre	81,00 €/m ²
Straßenart V	Nicht asphaltierte/ betonierte Wege mit Unterbau	15-30 Jahre	30,00 €/m ²

In den Erfahrungswerten sind die Kosten für Straßenbegleitgrün, Feinbelag, Leitpfosten, Beschilderung, nicht separat zu bewertende Gehwege (Gehwege an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden als selbstständige Vermögensgegenstände erfasst), Radwege, Straßenbeleuchtung und Verkehrsinseln enthalten. Die Erfahrungswerte wurden mit Hilfe des Baupreiskostenindex des Statistischen Bundesamtes auf das jeweilige Baujahr rückindiziert und vermindert um die Abschreibungen angesetzt.

Folgende Nutzungsdauern fanden für den Straßenaufbau Anwendung:

- Industriestraßen mit einer Nutzungsdauer von 40 Jahren
- Wohnsammelstraßen mit einer Nutzungsdauer von 40 Jahren
- Anliegerstraßen mit einer Nutzungsdauer von 40 Jahren
- Feldwege mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren

Zudem werden unter der Position die Buswartehäuschen ausgewiesen, die mit dem Gebäudeversicherungswert als Erfahrungswert bewertet und über 10 Jahre abgeschrieben werden.

Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

Die Friedhofseinrichtungen (u.a. Wege- und Grünflächen, Friedhofsmauer) wurden mit einem Erfahrungswert der Bewertungsfirma in Höhe von 27 €/m² und einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 38 Jahren bewertet. Die Friedhofsgebäude wurden nach dem Gebäudeversicherungswert und einer Nutzungsdauer von 60 Jahren bewertet. Die Erfahrungswerte wurden mit Hilfe des Baupreiskostenindex des Statistischen Bundesamtes auf das jeweilige Baujahr rückindiziert und vermindert um die Abschreibungen angesetzt.

Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Zum sonstigen Infrastrukturvermögen gehören alle weiteren Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens, die nicht einer der vorgenannten Gruppen zugeordnet werden können. Hierzu zählen Versorgungsleitungen, Brunnen, Schutzbauwerke, Mauern und Breitbandverkabelung. Bei der Gemeinde werden die Breitbandmaßnahmen (Verlegung von Leerrohren) mit einem Wert von 58 T € ausgewiesen. Die Bewertung erfolgte nach Echkosten.

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Die Bewertung der Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler wurde auf Grundlage der Vereinfachungsregel des § 62 GemHVO durchgeführt, nach von einer Bewertung der bewegliche Vermögensgegenstände deren Anschaffung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zurückliegt, abgesehen werden kann. Auf Grundlage der Vereinfachungsregelung sind Anschaffungen zwischen dem 01.01.2013 und 31.12.2018 zu bilanzieren, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten den Wert von 800 € ohne Mehrwertsteuer übersteigen.

Der Bilanzierungsleitfaden empfiehlt jedoch die Aufnahme von wertvollen Kunstwerken. Als Erfahrungswerte dürfen Versicherungswerte, Schätzwerte oder Erinnerungswerte angesetzt werden. Da Kunstgegenstände in der Regel keiner Wertminderung unterliegen, sind diese nicht abzuschreiben.

Die Gemeinde Bodnegg führt keine wertvollen Kunstgegenstände, die zu einer Aufnahme in der Bilanz führen.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Die Bewertung der Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge wurde auf Grundlage der Vereinfachungsregel des § 62 GemHVO durchgeführt, nach von einer Bewertung der bewegliche Vermögensgegenstände deren Anschaffung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zurückliegt, abgesehen werden kann. Auf Grundlage der Vereinfachungsregelung wurden Anschaffungen zwischen dem 01.01.2013 und 31.12.2018 bilanziert, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten den Wert von 800 € ohne Mehrwertsteuer übersteigen.

Position	Wert zum 01.01.2019
Fahrzeuge	266.887,70 €
Maschinen	51.889,46 €
Technische Anlagen	435.513,52 €
Summe Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge:	754.290,68 €

Die Gemeinde Bodnegg führt unter anderem folgende Vermögensgegenstände in der Bilanz:

- VW E-Golf mit 33 T €
- Gemeindemobil mit 27 T €
- Bauhoffahrzeug Case Quantum mit 36 T €
- Bauhoffahrzeug Steyr mit 42 T €
- Diverse Bauhofmaschinen (u.a. Streuautomat, Bagger) mit insgesamt 51 T €
- Feuerwehrfahrzeug LF 10/6 mit 59 T €
- 8 PV-Anlage mit insgesamt 244 T €
- Fernwirkanlage RÜB und Pumpwerke mit 148 T €

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Bewertung der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde auf Grundlage der Vereinfachungsregel des § 62 GemHVO durchgeführt, nach von einer Bewertung der bewegliche Vermögensgegenstände deren Anschaffung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zurückliegt, abgesehen werden kann. Auf Grundlage der Vereinfachungsregelung wurden Anschaffungen zwischen dem 01.01.2013 und 31.12.2018 bilanziert, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten den Wert von 800 € ohne Mehrwertsteuer übersteigen.

Position	Wert zum 01.01.2019
Betriebsvorrichtungen	9.662,92 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	289.073,25 €
Summe Betriebs- und Geschäftsausstattung:	298.736,17 €

Die Gemeinde Bodnegg führt unter anderem folgende Vermögensgegenstände in der Bilanz:

- 2 Mobile Streusalzsilos mit 43 T €
- Musikanlage Festhalle mit 20 T €
- Ausstattung Physik- und Chemieräume im Bildungszentrum mit 21 T €

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

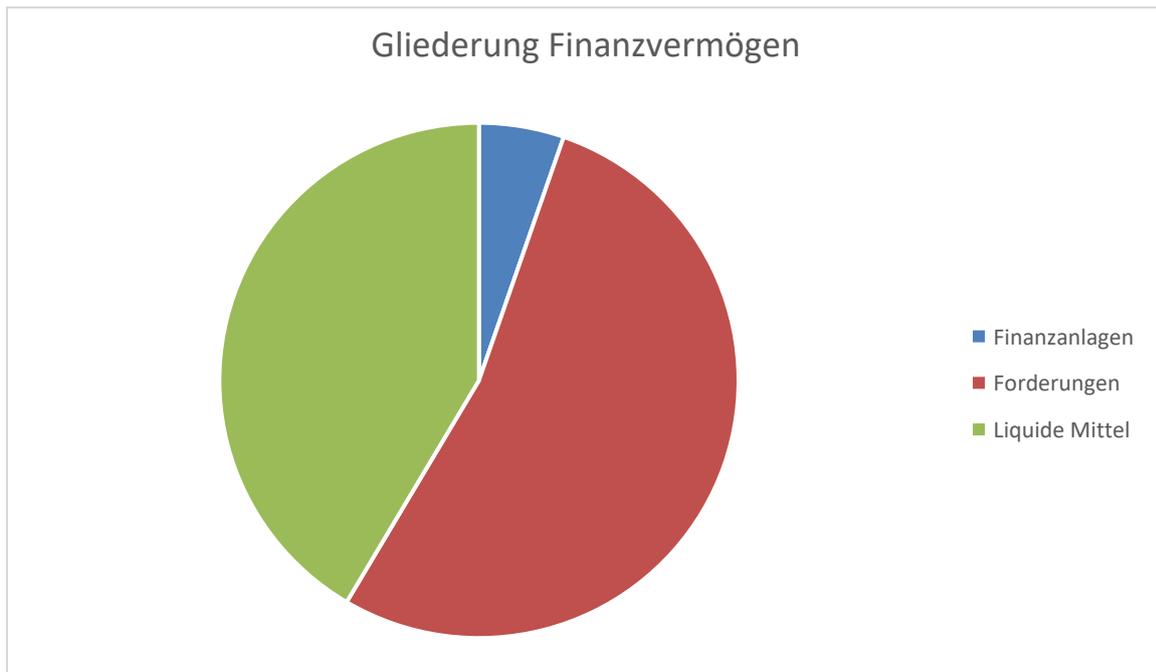
Unter den Anlagen im Bau sind diejenigen (Bau-)Maßnahmen abzubilden, die sich zum Eröffnungsbilanzstichtag noch im Anschaffungs- (z.B. Anzahlung Feuerwehrfahrzeug) oder Herstellungsprozess (z.B. Erschließungsanlagen in Baugebieten) befinden. Mit Fertigstellung sind die (Bau-)Maßnahmen auf die entsprechenden Bilanzpositionen umzubuchen.

Der Wert der Anlagen im Bau beläuft sich zum 01.01.2019 auf 3.942.195,64 € und teilt sich auf folgende Maßnahmen auf:

- Umbau Gebäude Kaplaneiweg 2-4 mit ca. 3.852 T €
- Neugestaltung Lindenplatz ca. 10 T €
- 1. BA Friedhofssanierung mit ca. 60 T €
- Erweiterung PV-Anlage DGH mit ca. 18 T €

4.1.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen kann in drei Teilbereich gegliedert werden, dies sind die Finanzanlagen, die Forderungen und die Liquididen Mittel.



Finanzanlagen

Finanzanlagen stellen langfristiges Finanzvermögen von Kommunen dar mit der Absicht, einen dauerhaften Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens zur Aufgabenerfüllung auszuüben. Die Bilanzierung erfolgt zu Anschaffungskosten, die über eine Bar- oder Sacheinlage geleistet werden können. Sind die tatsächlichen Anschaffungskosten nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelbar, darf das anteilige Eigenkapital angesetzt werden. Eine planmäßige Abschreibung erfolgt nicht. Die Finanzanlagen der Gemeinde setzen sich wie folgt zusammen:

Position	Wert zum 01.01.2019
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €
Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbände	10.519,43 €
Sondervermögen	0,00 €
Ausleihungen	150,00 €
Wertpapiere	71.355,35 €
Summe Finanzanlagen:	82.024,78 €

Anteile an verbundenen Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dies kann gegeben sein, wenn die Kommune mehr als 50 % der Stimmrechte ausübt oder dieser aus anderen Gründen (z.B. durch Vertrag) vorliegt.

Die Gemeinde hat keine Anteile an verbundenen Unternehmen.

Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbände und dergleichen

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Hierunter fallen auch die Beteiligungen an Zweckverbänden.

Die Gemeinde hat Anteile an folgenden Unternehmen:

- Zweckverband 4IT / Rechenzentrum komm.one mit 8.173,43 €
- Regionaler Kompensationspool mit 228,00 €
- RaWeG mbh mit 768,00 €
- ProRegio GmbH mit 250,00 €
- Oberschwaben Tourismus GmbH mit 100,00 €
- Zweckverband Breitband Ravensburg mit 1.000,00 €

Sondervermögen

Unter das Sondervermögen fällt eingebrachtes Eigenkapital in wirtschaftliche Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie in öffentlichen Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden. Hierunter fallen insbesondere Eigenbetriebe.

Die Gemeinde hat kein Sondervermögen.

Ausleihungen

Ausleihungen sind Finanzforderungen der Kommune mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Ausleihungen dienen zur Finanzierung von Investitionen Dritter im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung.

Als Beispiele können Schuldscheindarlehen, Hypothekendarlehen, Förderdarlehen (z. B. im Rahmen der Wirtschaftsförderung, Darlehen an örtliche Vereine, Arbeitgeberdarlehen) sowie Beteiligungen an Genossenschaften aufgeführt werden.

Die Gemeinde bilanziert folgende Ausleihungen:

- Geschäftsanteil VR-Bank Ravensburg-Weingarten eG mit 150,00 €

Wertpapiere und sonstige Einlagen

Wertpapiere sind Urkunden, die der Gemeinde ein privates Vermögensrecht einräumen. Zu den Wertpapieren und sonstigen Einlagen zählen Aktien, Anleihen, Fondsanteile und Zertifikate sowie Termingelder, Spareinlagen, Spargbücher und Bausparguthaben.

Die Gemeinde führt zwei Bausparverträge mit einem Volumen von 71.354,34 €.

Forderungen

Allgemein wird unter einer Forderung der Anspruch eines Gläubigers auf eine Leistung des Schuldners verstanden. Die Bewertung der Forderungen richtet sich nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen, nach denen Forderungen einzeln und wirklichkeitsgetreu zu bewerten sind. Der Forderungsbestand in der Eröffnungsbilanz ergibt sich im Wesentlichen aus den übergeleiteten Kasseneinnahmeresten der Kameralistik und werden mit dem Nennwert bilanziert.

Nicht werthaltige Forderungen (z.B. aufgrund Verjährung, Schuldner nicht mehr greifbar) wurden kameral niedergeschlagen. Wurde keine Niederschlagung solcher Forderungen durchgeführt, erfolgte zur Risikoabbildung eine Wertberichtigung auf Forderungen, die nicht

werthaltig sind oder deren Zahlungseingang als zweifelhaft anzusehen ist. Es wurden Wertberichtigungen über 101 T € gebildet.

Negative Forderungen (z.B. Überzahlungen, Gutschriften) wurden als kreditorische Debitoren auf die Verbindlichkeiten umgegliedert.

Position	Wert zum 01.01.2019
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	823.670,12 €
Privatrechtliche Forderungen	613,36 €
Summe Forderungen:	824.283,48 €

Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen basieren auf gesetzlichen Vorschriften zwischen der Kommune und Dritten. Sie setzen sich im Wesentlichen aus Forderungen aus Gebühren und Beiträgen sowie aus Steuerforderungen und Transferleistungen zusammen.

Im NKHR sind zudem landwirtschaftlich gestundete Forderungen nach § 28 KAG aufzunehmen. Diese Forderungen wurden kameral nicht geführt. Bei der Gemeinde Bodnegg wurde vorerst auf eine Aufnahme der landwirtschaftlichen Stundungen nach § 28 KAG verzichtet, da keine Dokumentation zu den Stundungen vorliegt.

Privatrechtliche Forderungen

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift. Insbesondere zu nennen sind Forderungen aus Lieferung und Leistungen (z.B. Mieten, privatrechtliche Benutzungsentgelte) und übrige privatrechtliche Forderungen (z.B. Pachten, Zinsen).

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel umfassen die Bankguthaben der Gemeinde sowie Handvorschüsse und Barmittelbestände zum Bilanzstichtag. Folgende Liquide Mittel werden ausgewiesen:

Position	Wert zum 01.01.2019
Kreissparkasse Ravensburg	274.104,99 €
VR-Bank Ravensburg-Weingarten	367.077,04 €
Barmittelbestand	1.093,25 €
Handvorschüsse	280,00 €
Summe Liquide Mittel:	642.555,28 €

4.1.4 Aktive Rechnungsabgrenzung

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, ausgewiesen. Die Gemeinde Bodnegg weist zum 01.01.2019 keine Abgrenzungsposten aus, da

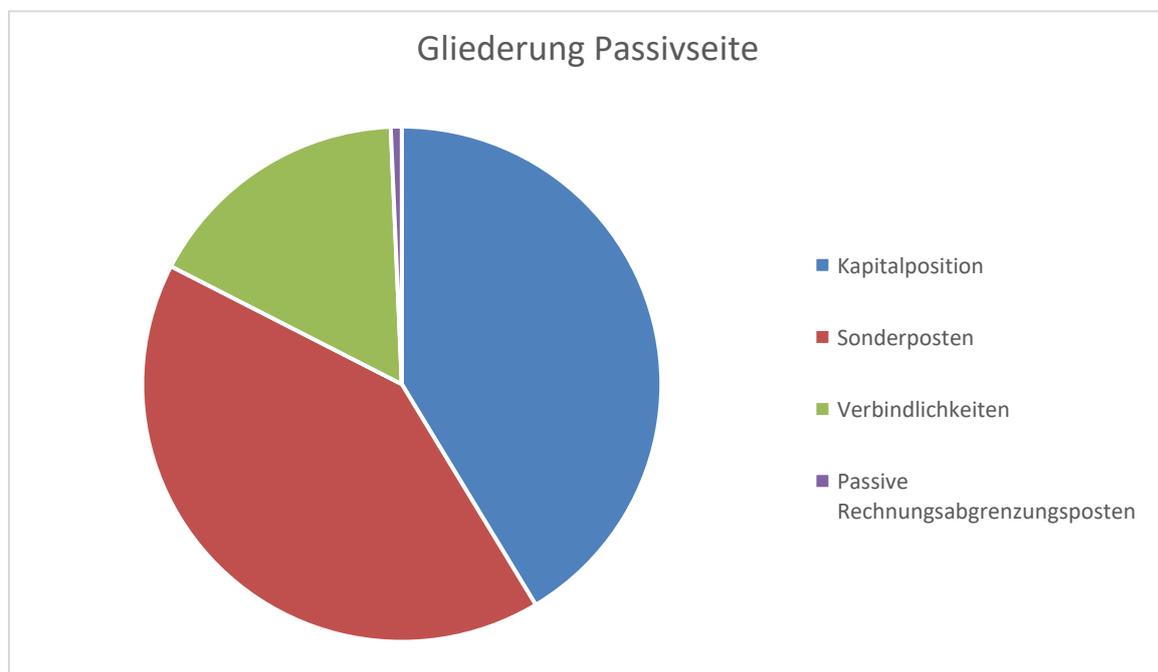
die Beamtenbesoldung des Monats Januar 2019 erst im Januar 2019 statt im Dezember 2018 ausgezahlt wurde.

Zudem werden unter dieser Position Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse ausgewiesen. Hierbei handelt es sich von der Gemeinde gewährte Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter und der Sondervermögen sowie Investitionsumlagen an Zweckverbände. Es gilt der Grundsatz, dass eine Investitionsförderungsmaßnahme immer dann vorliegt, wenn die Maßnahme auch bei Durchführung durch die Gemeinde eine Investition darstellen würde.

Für die Eröffnungsbilanz findet die Vereinfachungsregel nach § 62 Abs. 6 GemHVO Anwendung, wonach auf den Ansatz der geleisteten Investitionszuschüsse an Dritte und Sondervermögen verzichtet werden kann. Ausnahme hiervon sind aufgrund der Gebührenkalkulation die geleisteten Investitionsumlagen an Zweckverbände.

4.2 Passiva

Die Passivseite der Bilanz gliedert sich in die Positionen Kapitalposition, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Passive Rechnungsabgrenzungsposten. Die Passivseite der Bilanz stellt im Gegensatz zur Aktivseite die Mittelherkunft dar.



4.2.1 Kapitalposition

Das Basiskapital stellt den Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen und aktiven Abgrenzungsposten der Aktivseite abzüglich der Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz dar.

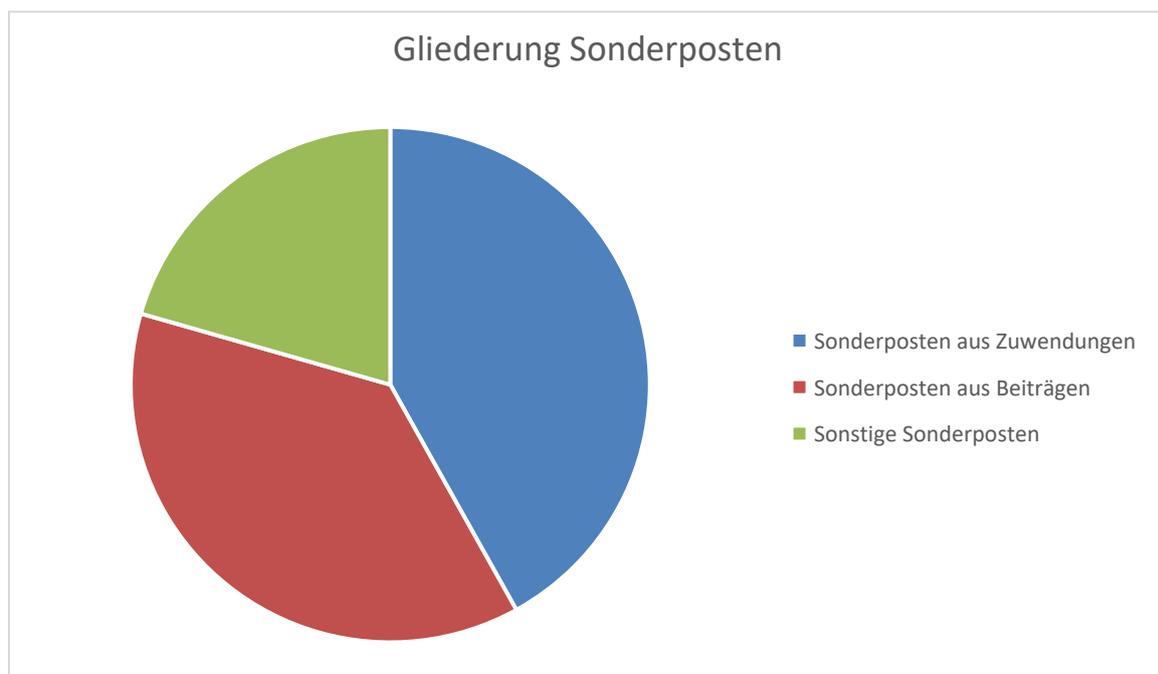
Beim Basiskapital handelt es sich in der Eröffnungsbilanz lediglich um eine rechnerische Größe.

Das Basiskapital der Gemeinde Bodnegg beträgt zum 01.01.2019 9.519.424,96 €.

Bezogen auf die Bilanzsumme von 23.011.289,31 € ergibt sich eine Eigenkapitalquote 1 von 41,37 Prozent. Werden dem Basiskapital noch die erhaltenen Sonderposten zugerechnet, erhält man die Eigenkapitalquote 2 von 82,56 Prozent.

4.2.2 Sonderposten

Bei den erhaltenen Sonderposten handelt es sich um Deckungsmittel für Investitionen, die die Gemeinde von Dritten ohne Rückzahlungsverpflichtung erhalten haben und nach der Bruttomethode auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen werden. Die Sonderposten sind analog der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen.



Die Bewertung der Sonderposten erfolgt innerhalb des 6-Jahreszeitraums vor dem Eröffnungsbilanzstichtag nach den tatsächlich erhaltenen Zuwendungen und Beiträgen. Erhaltene Sonderposten vor dem 6-Jahreszeitraum wurden mit Erfahrungswerten angesetzt.

Position	Wert zum 01.01.2019
Sonderposten aus Zuwendungen	3.974.412,84 €
Sonderposten aus Beiträgen	3.556.952,01 €
Sonstige Sonderposten	1.947.930,91 €
Summe Sonderposten:	9.479.295,76 €

Sonderposten aus Zuwendungen

Bei den Sonderposten aus Zuwendungen handelt es sich insbesondere um erhaltene Zuweisungen vom Land, Kreis oder anderen öffentlichen Stellen, die die Gemeinde für Investitionsmaßnahmen erhalten hat.

Sonderposten aus Beiträgen

Zu den Sonderposten aus Beiträgen zählen die erhobenen Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. KAG. Bei Erschließungsanlagen, deren Herstellung vor dem 6-Jahreszeitraum liegt, wurde gemäß § 62 Abs 6 GemHVO Erfahrungswerte in Höhe von 90 % angesetzt. Die erhobenen Anschlussbeiträge wurden aus den kameralen Anlagenachweisen übernommen.

Sonstige Sonderposten

Als Sonstige Sonderposten werden sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichen Erwerb, Geldspenden mit investivem Verwendungszweck sowie erhaltene Zuwendungen und Beiträge zu noch im Bau befindlichen Maßnahmen bilanziert.

4.2.3 Rückstellungen

Für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden. Dabei muss mit einer Inanspruchnahme ernsthaft zu rechnen. Aus Gründen der Periodengerechtigkeit erfolgt eine Zuordnung zu dem Haushaltsjahr, dem die zugrunde liegenden Aufwendungen wirtschaftlich zuzuordnen sind. Die in der Eröffnungsbilanz gebildeten Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Position	Wert zum 01.01.2019
Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	0,00 €
Unterhaltungsvorschussrückstellungen	0,00 €
Rückstellung für die Stilllegung und Nachsorge von AbfalldPONen	0,00 €
Gebührenausgleichsrückstellung	0,00 €
Altlastensanierungsrückstellung	0,00 €
Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	0,00 €
Summe Rückstellungen:	0,00 €

Bei den aufgeführten Rückstellungen handelt es sich um Pflichtrückstellungen nach § 41 Abs. 1 GemHVO, die bei Vorliegen eines Sachverhaltes zu bilden sind. Für alle Positionen gibt es eine Fehlanzeige.

Darüber hinaus dürfen Wahlrückstellungen nach § 41 Abs. GemHVO gebildet werden. Hierzu gehören unter anderem Finanzausgleichsrückstellungen, Steuerrückstellungen oder Instandhaltungsrückstellungen. Von einer Aufnahme solcher Rückstellungen wird in der Eröffnungsbilanz abgesehen.

4.2.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Diese sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.

Position	Wert zum 01.01.2019
Anleihen	0,00 €
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	2.771.359,20 €
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.037.815,15 €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €
Sonstige Verbindlichkeiten	46.256,47 €
Summe Verbindlichkeiten:	3.855.430,82 €

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sind in Höhe des Rückzahlungsbetrages zu passivieren. In der Eröffnungsbilanz werden die Restschuldbeträge per 31.12.2018 der aufgenommenen Investitionskredite bilanziert. Die Kreditbeträge sind mit Zins- und Tilgungsplänen der Banken abgestimmt.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden offene Rechnungen zum 31.12.2018 ausgewiesen. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in der Eröffnungsbilanz ergeben sich im Wesentlichen aus den übergeleiteten Kassenausgaberesten der Kameralistik. Negative Verbindlichkeiten werden als debitorische Kreditoren auf der Aktivseite als Forderung ausgewiesen.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen liegen insbesondere dann vor, wenn eine konkrete Zahlungsverpflichtung der Kommune aus Transferaufwendungen entsteht. Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung, z.B. Leistungen im sozialen Bereich.

Sonstige Verbindlichkeiten

Unter die Sonstige Verbindlichkeiten fallen alle weiteren Verbindlichkeiten, die nicht unter den bereits vorher genannten Positionen ausgewiesen werden. Hierzu gehören ungeklärte Zahlungseingänge, Zahllast aus der Umsatzsteuer, durchlaufende Gelder (z.B Kautionen) oder Lohnsteuerverbindlichkeiten aus der Gehaltsabrechnung des Monats Dezember.

4.2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Position	Wert zum 01.01.2019
Grabnutzungsgebühren	157.137,77 €
Sonstige passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
Summe Passive Rechnungsabgrenzungsposten:	157.137,77 €

Hierunter fallen Einnahmen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind. Hierzu zählen die Grabnutzungsgebühren, die in voller Höhe bei der Bestattung für die Folgejahre entrichtet werden. Durch die Abbildung als passiver Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt eine periodengerechte Auflösung der Erträge in den betreffenden Folgejahren.

5 Pflichtangaben zum Anhang

Nachfolgend werden die Pflichtangaben gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO dargestellt:

5.1 Anteil Pensionsrückstellungen KVBW

Der auf die Gemeinde entfallende Anteil an dem beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen beträgt zum 1. Januar 2019 1.692.756 €.

5.2 Haushaltsübertragungen und Kreditermächtigungen

Die Kreditermächtigung im Jahr 2018 lag bei 3.298.500 €. Hiervon wurden 1.650.000 € im Jahr 2018 in Anspruch genommen. Somit beläuft sich die Höhe nicht in Anspruch genommener Kreditermächtigungen auf 1.648.500 €.

5.3 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nach § 42 GemHVO

Die Ausfallhaftung der Gemeinde Bodnegg auf Grund bestehender Förderdarlehen der L-Bank Staatsbank für Baden-Württemberg beträgt zum 1. Januar 2019 insgesamt 257.518,16 €.

5.4 Gemeindeorgane zum 01.01.2019

Bürgermeister

Frick, Christof

Mitglieder Gemeinderat

Abler, Eugen

Blöchl, Rudolf

Bröhm, Hubert

Franke, Dieter

Fricker, Stefan

Fuchs, Walter

Huber, Daniel

Stör, Rudolf

Legner, Wolfgang

Rheinländer, Daniel

Rist, Norbert

Schneiderhan, Daniel

Schulzki, Thomas

Zwisler, Franz

5.5 Übersicht der angewandten Bilanzierungswahlrechte

Wahlrecht	Rechtsgrundlage	Anwendung
Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelbewertung	§ 43 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 37 Abs. 2 und 3 GemHVO	Festwert Waldaufwuchs
Bilanzierung von erhaltenen Investitionszuweisungen und -beiträgen	§ 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO	Empfangene Investitionszuweisungen und -beiträge wurden nach der Bruttomethode als Sonderposten angesetzt.
Ansatz von Rückstellungen	§ 41 Abs. 1 und 2 GemHVO	Es wurde von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, keine Wahlrückstellungen zu bilden.
Befreiung von der Bilanzierung von geringwertigen Vermögensgegenständen	§ 46 Abs. 2 i.V.m. § 38 Abs. 4 GemHVO	Bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall 800 € ohne gesetzliche Mehrwertsteuer nicht überschreiten, werden als sofort abzugsfähiger Aufwand behandelt.
Wahlrechte nach § 62 GemHVO	§ 62 GemHVO	Sämtliche Wahlrechte nach § 62 GemHVO wurden in Anspruch genommen.
Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen	§ 62 Abs. 5 GemHVO	Es wurden keine geleisteten Investitionszuschüsse an Dritte in der Eröffnungsbilanz zum Ansatz gebracht.

6 Anlagen zum Anhang

6.1 Vermögensübersicht zum 01.01.2019

Vermögen		Anschaffungs- und Herstellungskosten zum 01.01.2019	kumulierte Abschreibungen zum 01.01.2019	Buchwerte zum 01.01.2019
1	Immaterielle Vermögensgegenstände	3.465,28 €	-822,23 €	2.643,05 €
2	Sachvermögen (ohne Vorräte)	49.686.433,35 €	-28.226.650,36 €	21.459.782,99 €
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.017.901,36 €	-5.208,58 €	2.012.692,78 €
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	14.622.785,96 €	-8.398.052,43 €	6.224.733,53 €
2.3	Infrastrukturvermögen	27.433.666,32 €	-19.206.532,13 €	8.227.134,19 €
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.256.439,48 €	-502.148,80 €	754.290,68 €
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	413.444,59 €	-114.708,42 €	298.736,17 €
2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.942.195,64 €	0,00 €	3.942.195,64 €
3	Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	82.024,78 €	0,00 €	82.024,78 €
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	10.519,43 €	0,00 €	10.519,43 €
3.3	Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.4	Ausleihungen	150,00 €	0,00 €	150,00 €
3.5	Wertpapiere	71.355,35 €	0,00 €	71.355,35 €
Insgesamt		49.771.923,41 €	-28.227.472,59 €	21.544.450,82 €

6.2 Schuldenübersicht zum 01.01.2019

Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO

Art der Schulden	Gesamtbetrag zum 01.01.2019	davon mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
1.1 Anleihen	- €	- €	- €	- €
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.771.359,20 €	129.525,58 €	858.026,36 €	1.783.807,26 €
1.2.1 Bund	- €	- €	- €	- €
1.2.2 Land	- €	- €	- €	- €
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände	- €	- €	- €	- €
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen	- €	- €	- €	- €
1.2.5 Kreditinstitute	2.771.359,20 €	129.525,58 €	858.026,36 €	1.783.807,26 €
1.2.6 sonstige Bereiche	- €	- €	- €	- €
1.3 Kassenkredite	- €	- €	- €	- €
1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	- €	- €	- €	- €
1 Gesamtschulden	2.771.359,20 €	129.525,58 €	858.026,36 €	1.783.807,26 €